



Schweiz soll dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen beitreten

Bern, 30.03.2022 - Der Bundesrat will dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen beitreten. Dieses regelt die Zuständigkeit von Gerichten bei internationalen Handelsstreitigkeiten und die grenzüberschreitende Anerkennung von Urteilen. Damit will der Bundesrat Rechtssicherheit schaffen und den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken. An seiner Sitzung vom 30. März 2022 hat er die Vernehmlassung zum entsprechenden Bundesbeschluss eröffnet.

Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen regelt die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen sowie die grenzüberschreitende Anerkennung von Urteilen. Das Übereinkommen gilt heute in der EU, in Mexiko, Singapur, Montenegro und im Vereinigten Königreich. Nun soll auch die Schweiz beitreten. An seiner Sitzung vom 30. März 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum entsprechenden Bundesbeschluss eröffnet. Diese dauert bis zum 7. Juli 2022.

Ein Beitritt zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen macht grenzüberschreitende Rechtstreitigkeiten berechenbar und ist damit für den Wirtschaftsstandort Schweiz von grossem Interesse. Darüber hinaus ist das Übereinkommen für Staaten interessant, die sich wie die Schweiz international als Gerichtsstandort positionieren. Aktuell wird in verschiedenen Kantonen die Errichtung von spezialisierten Gerichten für internationale Handelsstreitigkeiten diskutiert. Damit diese Gerichte im internationalen Kontext erfolgreich sind, müssen deren Urteile im Ausland anerkannt werden und vollstreckbar sein. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen wird dies möglich. Mit dem Beitritt zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen erfüllt der Bundesrat ausserdem die entsprechende Forderung aus dem Parlament (Motion 21.3455).

Adresse für Rückfragen

Anna Alfieri, Bundesamt für Justiz, T +41 58 46 24578, anna-claudia.alfieri@bj.admin.ch

Dokumente

 [Erläuternder Bericht](#) (PDF, 442 kB)

 [Vorentwurf](#) (PDF, 141 kB)

 [Übereinkommen](#) (PDF, 89 kB)

Herausgeber

Der Bundesrat

<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

<http://www.ejpd.admin.ch>

Bundesamt für Justiz

<http://www.bj.admin.ch>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, 30. März 2022

Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2015 über Gerichtsstandsvereinbarungen

Bericht
zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Übersicht

Ziel des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen ist es, die Rechtssicherheit zu erhöhen und den internationalen Handel zu fördern. Es regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Zivil- und Handelssachen, wenn die Parteien eines Rechtsstreits das zuständige Gericht benannt haben. Ebenso stellt es die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sicher, die von einem in einer solchen Vereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gefällt wurden. Das Übereinkommen ist seit 2015 bei vielen wichtigen Handelspartnern der Schweiz in Kraft. Zweck des vorliegenden erläuternden Berichts ist es, dem Parlament den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung dieses Übereinkommens durch die Schweiz zu unterbreiten. Damit wird der Auftrag erfüllt, den die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates dem Bundesrat in der Motion 21.3455 «Die Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken» erteilt hat.

Im internationalen Handel ist es üblich, dass Parteien im Voraus vereinbaren, wie mögliche Streitigkeiten zwischen ihnen gelöst werden sollen. Insbesondere die Bezeichnung des Gerichts, das über einen Streit entscheiden soll, reduziert rechtliche Risiken. Aufgrund der sehr unterschiedlichen nationalen Regelungen können die Parteien jedoch nicht sicher sein, dass diese Vereinbarungen von den angerufenen Gerichten in den verschiedenen Staaten auch tatsächlich beachtet werden. Beispielsweise könnte eine der Parteien ein anderes Gericht als das vereinbarte in einem anderen Staat mit einem anderen materiellen Recht anrufen, und dieses Gericht könnte zum Nachteil der anderen Partei entscheiden. Darüber hinaus ist nicht sichergestellt, dass eine Entscheidung, die vom vereinbarten Gericht gefällt wurde, von den Gerichten eines anderen Staates anerkannt und vollstreckt wird. Diese Rechtsunsicherheiten können den internationalen Handel behindern und Unternehmen, insbesondere KMU, in Schwierigkeiten bringen.

Das Übereinkommen löst diese Probleme und erhöht die Rechtssicherheit, indem die Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen international gestärkt wird. Damit verbessert es insbesondere für Unternehmen die Berechenbarkeit von grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten und senkt die Streitbeilegungskosten. Es ist daher für Staaten mit einer grenzüberschreitenden Wirtschaft wie die Schweiz besonders interessant. Die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) hat im Übrigen wiederholt die Bedeutung des Übereinkommens für den Welthandel hervorgehoben und alle Regierungen aufgefordert, es baldmöglichst zu ratifizieren. Bisher wurde das Übereinkommen von der EU, Dänemark, Mexiko, Singapur, Montenegro sowie dem Vereinigten Königreich ratifiziert. Andere Staaten (u. a. die USA, China und Israel) haben das Übereinkommen bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Darüber hinaus ist das Übereinkommen für Staaten interessant, die sich auf internationaler Ebene als Gerichtsstandort positionieren. Dies trifft auf die Schweiz zu. In mehreren Kantonen wird derzeit die Einrichtung von Gerichten für internationale Handelsstreitigkeiten erwogen, wie dies in den letzten Jahren bereits von mehreren Handelspartnern der Schweiz wie Deutschland, Frankreich und Singapur gemacht

wurde. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Rahmen der Revision der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxis-tauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) angekündigt, dass der Beitritt zum Übereinkommen geprüft werden soll. Die erhöhte Rechtssicherheit bei der Wahl der Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung der von ihnen getroffenen Entscheidungen im Ausland gehören in der Tat zu den wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg der internationalen Handelsgerichte. Das Übereinkommen ermöglicht es, diese Ziele zu erreichen. Ein Beitritt liegt daher im Interesse der Schweiz.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1 Ausgangslage	5
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	5
1.2 Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen	6
1.3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	8
1.4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates	9
1.5 Abschreibung parlamentarischer Vorstösse	9
2 Überblick über den Inhalt des Übereinkommens	9
3 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens	10
4 Vorbehalte und Erklärungen	27
5 Auswirkungen	29
5.1 Auswirkungen auf den Bund	29
5.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden	30
5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	30
6 Rechtliche Aspekte	30
6.1 Verfassungsmässigkeit	30
6.2 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz	31
6.3 Erlassform	31
Vorentwurf Bundesbeschluss	xx
Anhang: Text des Übereinkommens	xx

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen¹ (hiernach [Haager] Gerichtsstandsübereinkommen, Übereinkommen oder GestÜ) regelt die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen sowie die Anerkennung von Urteilen, wenn Parteien für einen Rechtsstreit die Gerichte eines bestimmten Staates gewählt haben. Es ist seit 2015 in Kraft und gilt heute in der EU, Mexiko, Singapur, Montenegro sowie dem Vereinigten Königreich. Weitere Staaten (u. a. USA, China, Israel) haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Das Übereinkommen bietet den grossen Vorteil, dass alle Vertragsstaaten die Entscheidung eines vereinbarten Gerichts anerkennen und vollstrecken müssen. Dies erhöht die Berechenbarkeit grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten für Unternehmen und senkt somit die Streitbeilegungskosten.

Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen ist von grosser Bedeutung für den weltweiten Handel. Sein Ziel ist es, «den internationalen Handel und internationale Investitionen durch eine verstärkte gerichtliche Zusammenarbeit zu fördern».² Die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) hat alle Regierungen aufgerufen, das Übereinkommen baldmöglichst zu ratifizieren.³ In der Tat können Wirtschaftsbeziehungen langfristig nur dann erfolgreich sein, wenn es im Streitfall effiziente Streitbeilegungsmechanismen gibt. Für die Schweiz mit ihrer exportorientierten Wirtschaft ist das Gerichtsstandsübereinkommen deshalb von grossem Interesse.

Ein Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen ist auch deshalb angezeigt, weil das Vereinigte Königreich seit dem Brexit nicht mehr durch das Lugano-Übereinkommen (LugÜ)⁴ gebunden ist. Dies führt im Verhältnis zu einem wichtigen Handelspartner der Schweiz zu Rechtsunsicherheit. Mit dem Gerichtsstandsübereinkommen kann diese Rechtsunsicherheit in einem für den Handel sehr relevanten Bereich wiederhergestellt werden, da das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen bereits beigetreten ist.

Das Übereinkommen ist noch aus einem weiteren Grund für die Schweiz wichtig. In verschiedenen Kantonen (BE, GE, ZH) wird aktuell die Errichtung von spezialisierten

¹ Das Übereinkommen ist auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht abrufbar unter www.hcch.net > Andere Sprachen > Deutsch > Instrumente > Übereinkommen > 37.

² Vgl. Präambel des Übereinkommens

³ iccwbo.org > Search > «ICC calls on governments to facilitate cross-border litigation»

⁴ Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; SR 0.275.12.

Gerichten für internationale Handelsstreitigkeiten diskutiert.⁵ Solche Gerichte wurden in den letzten Jahren auch in Singapur, Frankreich, Deutschland, Belgien und den Niederlanden eingeführt. All diese Länder sind nicht nur wichtige Handelspartner der Schweiz, sondern auch direkte Konkurrenten im Markt für juristische Dienstleistungen. Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg⁶ von Handelsgerichten für internationale Streitigkeiten ist die spätere Anerkennung und Vollstreckung ihrer Entscheidungen im Ausland. Nachdem in den letzten Jahren bereits die Attraktivität der Schweiz als Standort für Schiedsgerichte gestärkt wurde,⁷ sollte nun auch die staatliche Gerichtsbarkeit gestärkt werden, damit die Schweiz ihre führende Position im Rechtsdienstleistungsbereich behalten kann.

Im Rahmen der Revision der Zivilprozessordnung verlangten mehrere Vernehmlassungsteilnehmende einen raschen Beitritt zum Übereinkommen, um bei internationalen Handelsstreitigkeiten eine verbindliche Gerichtsstandswahl treffen zu können.⁸ Entsprechend kündigte der Bundesrat in seiner Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020 an, dass «in Zukunft auch die Ratifikation des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen durch die Schweiz zu prüfen sein» werde, damit «der exzellente Ruf der Schweiz als neutraler und kompetenter ‘Rechtshub’ weiter stimuliert werden» und «ein sinnvoller Beitrag zum Justizdienstleistungsplatz Schweiz geleistet werden» könne.⁹

Vor diesem Hintergrund reichte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 12. April 2021 die Motion 21.3455 «Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken» ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament den Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens vorzulegen. Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 die Annahme der Motion beantragt. Am 16. Juni 2021 wurde sie vom Ständerat und am 6. Dezember 2021 vom Nationalrat angenommen. Mit dieser Vorlage wird die Motion erfüllt.

1.2 Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen

Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen wurde 2005 unter Vorsitz des Schweizer Professors Andreas Bucher (Universität Genf) abgeschlossen. Es geht auf einen amerikanischen Vorschlag zurück, um weltweit die Urteilsanerkennung zu erleichtern und die Gerichtsstände zu vereinheitlichen. Die ersten Arbeiten im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht begannen 1992.¹⁰

⁵ Martin Bernet/Arun Chandrasekharan, International Commercial Courts - the Projects in Zurich and Geneva, in: Müller/Besson/Rigozzi, New Developments in International Commercial Arbitration 2020, S. 167–190.

⁶ Als Beispiel für die wirtschaftliche Relevanz der juristischen Dienstleistungen kann Singapur erwähnt werden: 2017 wurden dort im Rechtsbereich 2,1 Milliarden SG-\$ (1,4 Mia. CHF) erwirtschaftet. Quelle: www.singstat.gov.sg > Suche nach «Legal Industry».

⁷ BBl 2018 7163

⁸ www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Änderung ZPO > Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Ziff. 6.7

⁹ BBl 2020 2697 Ziff. 4.1.6

¹⁰ www.hcch.net > Projets > Projets législatifs > Projet concernant la compétence (nicht auf Deutsch verfügbar).

Das Übereinkommen sollte ursprünglich alle für das Zivil- und Handelsrecht relevanten Zuständigkeiten abdecken. Im Laufe der Verhandlungen wurde es auf die für den internationalen Handel sehr wichtigen Gerichtsstandsvereinbarungen reduziert.¹¹ Damit sollte im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit das erreicht werden, was das Übereinkommen von New York vom 10. Juni 1958¹² über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit leistet.¹³

Hervorzuheben ist auch, dass der Anwendungsbereich des Übereinkommens im Laufe der Verhandlungen eingeschränkt wurde, um den Schutz sozial schwacher Parteien sicherzustellen. So wurden die von Konsumenten und Arbeitnehmenden geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarungen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, da bei diesen sonst das Risiko besteht, dass Arbeitgebende und professionelle Anbieter ihre stärkere Verhandlungsposition zum Nachteil der schwächeren Vertragspartner ausnützen.

Dank der aktiven Teilnahme der Schweizer Delegation an den Verhandlungen konnte sichergestellt werden, dass das Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 mit dem für die Schweiz wichtigen Lugano-Übereinkommen kompatibel ist (siehe auch Ziff. 1.3), und dass das Verhandlungsergebnis mit der Schweizer Rechtsordnung vereinbar ist.

Zum Verhandlungsergebnis ist abschliessend zu sagen, dass das 1992 begonnene Projekt der weltweiten Urteilsanerkennung und Vereinheitlichung der Gerichtsstände noch immer nicht abgeschlossen ist. Mit dem Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen¹⁴ konnte zwar ein weiterer Meilenstein im Bereich der Urteilsanerkennung erreicht werden. Über die Frage, welche Gerichte zuständig sein sollen, um Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, und wie mit parallelen Prozessen zwischen denselben Parteien in verschiedenen Staaten umgegangen werden soll, wird aber noch immer weiter diskutiert.¹⁵ Nachdem die Bundesverwaltung bereits 2014 erste Abklärungen zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen vornahm, diese dann aber vor dem Hintergrund des damals sich abzeichnenden «baldigen» Abschlusses der Arbeiten bei der Haager Konferenz sistierte, scheint es nun an der Zeit, dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen auch unabhängig von den weiteren Verhandlungen bei der Haager Konferenz beizutreten.

¹¹ Für weitere Einzelheiten über den Verlauf der Verhandlungen siehe Andreas Bucher, SZIER 1/2006, S. 29 ff.

¹² SR 0.277.12

¹³ Siehe das Vorwort zum Erläuternden Bericht von Trevor Hartley und Masato Dogauchi zum Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (nachfolgend «Bericht Hartley/Dogauchi»), abrufbar auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter www.hcch.net > Andere Sprachen > Deutsch > Instrumente > Übereinkommen > 37. Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen > Explanatory Report > German.

¹⁴ www.hcch.net > Andere Sprachen > Deutsch > Instrumente > Übereinkommen > 41. Convention of 2 July 2019 on the Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Civil or Commercial Matters > Translations > German.

¹⁵ www.hcch.net > Projets > Projets législatifs > Projet concernant la compétence (nicht auf Deutsch verfügbar).

1.3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Gerichtsstandsvereinbarungen werden in der Schweiz bereits durch verschiedene Rechtsgrundlagen geregelt, so insbesondere durch Artikel 23 LugÜ, Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)¹⁶ sowie – auf nationaler Ebene – Artikel 17 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)¹⁷.

Das Verhältnis des Haager Gerichtsstandsübereinkommens zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen ist klar: Als internationales Übereinkommen geht es den nationalen Vorschriften vor (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 IPRG, Art. 2 ZPO), und lässt umgekehrt seinerseits dem vorbestehenden Lugano-Übereinkommen (einschliesslich zukünftiger Anpassungen) den Vortritt (Art. 26 GestÜ). Allfällige Normkonflikte werden so vermieden.

Zusammengefasst präsentiert sich das Verhältnis von LugÜ, GestÜ und IPRG in internationalen Fällen (für die nationalen gilt Art. 17 ZPO) wie folgt: Wenn die Gerichte eines LugÜ-Staates gewählt werden und eine Partei ihren Wohnsitz in einem LugÜ-Staat hat, kommt das LugÜ zur Anwendung. In den davon nicht erfassten Fällen (z. B. weil keine Partei in einem LugÜ-Staat wohnt) kommt das GestÜ zur Anwendung, wenn die Gerichte eines GestÜ-Vertragsstaates gewählt werden. Das IPRG würde nur noch jene Fälle regeln, in denen die Gerichte eines Nicht-Vertragsstaates gewählt werden, oder wenn ein Sachverhalt vom materiellen Anwendungsbereich des LugÜ und GestÜ ausgeschlossen ist.

Dennoch stellt sich die Frage, ob anlässlich des Beitritts zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen Artikel 5 IPRG angepasst werden sollte, um einerseits zu vermeiden, dass in grenzüberschreitenden Sachverhalten je nach betroffenem Land und Anwendungsbereich der Vereinbarung unterschiedliche Voraussetzungen beachtet werden müssen, und andererseits die Kriterien für die Anerkennung und Vollstreckung zu vereinheitlichen.

Aus Sicht des Bundesrates besteht kein Anlass, das nationale Recht anzupassen. Die Unterschiede zwischen den vorgenannten Rechtsgrundlagen sind bescheiden; aber wo sie bestehen, sind sie gerechtfertigt. Der Anwendungsbereich der vorgenannten Rechtsgrundlagen unterscheidet sich nämlich, weshalb auch unterschiedliche Regelungen und insbesondere Schutzmechanismen wichtig sind. Vom Anwendungsbereich des IPRG sind z. B. anders als im Gerichtsstandsübereinkommen auch Arbeitsverträge erfasst. Im Übrigen kann im hier interessierenden typischen Anwendungsfall einer Gerichtsstandsvereinbarung (zwei Unternehmen, die im beruflichen Umfeld einen Dienstleistungs- oder Kaufvertrag abschliessen und dabei schriftlich einen einzigen Gerichtsstand vereinbaren) ohne grossen Aufwand eine Vereinbarung geschlossen werden, die auch den kumulierten Anforderungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen entspricht.

Auch die geringen Unterschiede bei der Anerkennung und Vollstreckung sind begründet. So werden unter dem Übereinkommen gewisse Voraussetzungen bereits im Entscheidverfahren geprüft, während diese Kontrolle im Anwendungsbereich des IPRG

¹⁶ SR 291

¹⁷ SR 272

erst anlässlich der Anerkennung erfolgt. Die Anerkennungsvoraussetzungen des IPRG gelten zudem für alle Rechtsgebiete, während jene des Übereinkommens auf Gerichtsstandsvereinbarungen beschränkt sind; eine Anpassung der nationalen Voraussetzungen an das Übereinkommen würde deshalb innerhalb des IPRG zu unterschiedlichen Anerkennungsvoraussetzungen je nach Rechtsgebiet und Sachverhalt führen, was mehr Nachteile als Vorteile bringt.

Der Beitritt zum Übereinkommen macht somit keine Anpassungen der vorbestehenden Rechtsgrundlagen erforderlich.

1.4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020¹⁸ zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020¹⁹ über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt. Der Auftrag für die Ausarbeitung der Vorlage wurde dem Bundesrat mit der Motion 21.3455 vom 12. April 2021 erteilt.

1.5 Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt wird die Motion 21.3455 «Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken» erfüllt.

2 Überblick über den Inhalt des Übereinkommens

Das Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen bezweckt, den internationalen Handel und internationale Investitionen durch eine verstärkte gerichtliche Zusammenarbeit zu fördern (Präambel). Dafür legt es einheitliche Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit der Gerichte in Zivil- und Handelssachen fest, wenn die Parteien eines Rechtsstreits das zuständige Gericht benannt haben (Art. 5–7). Um die nötige Rechtssicherheit zu schaffen, regelt es ausserdem die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, die von einem in einer solchen Vereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gefällt wurden (Art. 8–15). Diese beiden Gruppen von Bestimmungen bilden den Kern des Übereinkommens.

Die übrigen Bestimmungen des Übereinkommens betreffen insbesondere seinen Anwendungsbereich (z. B. die Definition eines internationalen Sachverhalts im Sinne des Übereinkommens, vom Anwendungsbereich ausgeschlossene Rechtsgebiete, oder die Definition der ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung und der Entscheidung). Darüber hinaus enthalten sie technische Regeln (u. a. zu Erklärungen, die Staaten abgeben können, zum Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten,

¹⁸ BBl 2020 1777

¹⁹ BBl 2020 8385

zum Beitritt zum Übereinkommen und zur Kündigung, zum Inkrafttreten und zum Depositar),²⁰

Das Übereinkommen berührt das Verfahrensrecht der Vertragsstaaten nur insoweit, als dies in einer seiner Bestimmungen vorgesehen ist.

3 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens²¹

Art. 1 Anwendungsbereich

Das Übereinkommen ist grundsätzlich nur bei *internationalen* Sachverhalten auf *ausschliessliche* Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die *in Zivil- oder Handels-sachen* geschlossen werden, bzw. auf die gestützt darauf ergangenen Urteile.

Definition des «internationalen Sachverhalts» zur Bestimmung der Zuständigkeit

Zur *Bestimmung der Zuständigkeit* ist das Übereinkommen anzuwenden, wenn mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: Die Parteien haben ihren Aufenthalt nicht im selben Vertragsstaat, oder ein anderes für den Rechtsstreit massgebliches Element als der Ort des vereinbarten Gerichts weist eine Verbindung zu einem anderen Staat auf. Zur Bestimmung des Aufenthalts von natürlichen und juristischen Personen siehe die Erläuterungen zu Artikel 4.

Die Internationalität im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und damit der Anwendungsbereich des Übereinkommens hat zum Schutz der schwachen Parteien Grenzen: So wird ein rein innerstaatlicher Sachverhalt nicht allein deshalb international, nur weil die Parteien ein ausländisches Gericht vereinbart haben. Solche Beziehungen unterliegen weiterhin den anderen Regeln, die im betreffenden Staat gelten.

Definition des «internationalen Sachverhalts» für die Anerkennung und Vollstreckung

Für die *Anerkennung und Vollstreckung* gilt gemäss *Absatz 3* eine andere Definition des Begriffs «internationaler Sachverhalt». In diesem Zusammenhang ist ein Sachverhalt international, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer in einem Vertragsstaat gefällten ausländischen Entscheidung geltend gemacht wird.

Folglich wird ein rein innerstaatlicher Sachverhalt, der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung nicht international im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 war, im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 dann international, wenn diese Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anerkannt oder vollstreckt werden soll.

²⁰ Eine Übersicht des Übereinkommens, herausgegeben vom Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, ist abrufbar unter www.hcch.net > Instruments > Conventions > 37 > Aperçu de la Convention (nicht auf Deutsch verfügbar).

²¹ Die Ausführungen in diesem Kapitel stützen sich hauptsächlich auf den Bericht Hartley/Dogauchi (siehe Fussnote 13), Rz. 40 ff.

Beschränkung auf ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen

Das Übereinkommen gilt grundsätzlich nur für ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen. Dies sind Gerichtsstandsvereinbarungen, die entweder die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats bezeichnen, unter Ausschluss aller anderen Gerichte.²²

Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens hat zwei wesentliche Vorteile. Zum einen können so Probleme vermieden werden, die sich ergeben würden, wenn Gerichte in mehreren Staaten angerufen werden (also Fragen im Zusammenhang mit der Rechtshängigkeit). So verbietet Artikel 6 anderen Gerichten als dem vereinbarten Gericht, sich mit dem Fall zu befassen. Andererseits konnte durch die Einschränkung festgelegt werden, dass das vereinbarte Gericht den Rechtsstreit nicht mit der Begründung ablehnen darf, dass ein Gericht eines anderen Staates ein geeigneterer Gerichtsstand wäre (*forum non conveniens*): Artikel 5 schreibt entsprechend vor, dass das vereinbarte Gericht über den Rechtsstreit zu entscheiden hat. Diese beiden wesentlichen Bestimmungen haben dazu beigetragen, das Hauptziel des Übereinkommens zu erreichen, nämlich die Gerichtsstandsvereinbarungen so wirksam wie möglich zu gestalten.

Im Interesse der Flexibilität sieht Artikel 22 jedoch die Möglichkeit vor, dass die Vertragsstaaten gegenseitige Erklärungen abgeben können, durch die die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung auf nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen ausgedehnt wird. Bisher hat noch kein Vertragsstaat eine solche Erklärung abgegeben.

«Zivil- und Handelssachen»

Das Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anwendbar. Wie bei der Haager Konferenz üblich definiert das Übereinkommen diesen Begriff nicht. Er ist autonom auszulegen, ohne Bezugnahme auf innerstaatliches Recht oder auf andere Rechtsinstrumente. Eine autonome und einheitliche Auslegung dieser Begriffe ist besonders wichtig, da immer mindestens zwei Staaten betroffen sind, wenn das Übereinkommen auf einen Rechtsstreit Anwendung findet.

Die Beschränkung auf Zivil- oder Handelssachen zielt vor allem darauf ab, das öffentliche Recht und das Strafrecht auszuschliessen. In der Praxis wird das Übereinkommen vor allem auf internationale Kauf- und Dienstleistungsverträge Anwendung finden, bei denen die Parteien häufig im Voraus Gerichtsstandsklauseln vereinbaren. Ein weiterer Anwendungsfall könnte sein, dass die Parteien einer bereits entstandenen Streitigkeit (z. B. aufgrund einer unerlaubten Handlung) vereinbaren, die Streitigkeit den Gerichten eines bestimmten Staates vorzulegen.

Verfahren sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Staat (einschliesslich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person) Verfahrenspartei ist (*Art. 2 Abs. 5*). So wird das Übereinkommen anwendbar sein, wenn ein Staat Handelsgeschäfte tätigt und wie eine Privatperson auftritt. *Artikel 2 Absatz 6* präzisiert, dass das

²² Zur Definition von ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarungen siehe Art. 3 des Übereinkommens und die Erläuterungen zu Art. 3 unten.

Übereinkommen die Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder internationalen Organisationen unberührt lässt.

Artikel 1 definiert den Anwendungsbereich des Übereinkommens materiell und stellt nicht auf die Art der Gerichtsbarkeit ab: Die Einstufung als «Zivil- oder Handelssache» hängt somit vom Rechtsstreit ab und nicht vom angerufenen Gericht, unabhängig davon, ob es sich um ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht handelt.

Zu beachten ist, dass Artikel 2 bestimmte Angelegenheiten aus Zivil- oder Handelssachen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausnimmt.²³

Art. 2 Ausschluss vom Anwendungsbereich

Konsumentenverträge

Zum Schutz schwacher Parteien schliesst *Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a* Gerichtsstandsvereinbarungen mit natürlichen Personen, die in erster Linie für den persönlichen, familiären Gebrauch oder zu Haushaltszwecken handeln (im Übereinkommen ist von «Verbraucher» die Rede, nachfolgend wird der in der Schweiz übliche Ausdruck «Konsument» verwendet), vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus. Diese autonom auszulegende (*Art. 23*) Definition der Konsumentin oder des Konsumenten geht weiter als die heute in der Schweiz verwendeten Definitionen nach Artikel 15 des Lugano-Übereinkommens, Artikel 120 IPRG und Artikel 32 ZPO, da es sich sowohl um einen Vertrag zwischen einem Konsumenten und einer Nicht-Konsumentin als auch um einen Vertrag zwischen zwei Konsumentinnen handeln kann.²⁴ Im Vergleich dazu beschränken das Lugano-Übereinkommen, das IPRG und die ZPO den Vorteil der Schutzbestimmungen auf Verträge zwischen Konsumenten und Gewerbetreibenden. Der durch das Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen gewährte Schutz geht also weiter als im innerstaatlichen Recht der Schweiz.

Arbeitsverträge

Ebenfalls im Sinne des Schutzes schwacher Parteien bestimmt *Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b*, dass das Übereinkommen nicht auf Arbeitsverträge einschliesslich Kollektivvereinbarungen anwendbar ist.

Schiedsgerichtsbarkeit

Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf die Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen (*Art. 2 Abs. 4*). Die Zuständigkeit für schiedsgerichtliche Verfahren sowie die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs richten sich somit ausschliesslich nach den Vorschriften, die im betreffenden Staat gelten (in der Schweiz in internationalen Angelegenheiten das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sowie das IPRG).

²³ Vgl. Erläuterungen zu Art. 2 unten.

²⁴ Für weitere Details zu diesem Punkt siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 33.

Weitere ausgeschlossene Angelegenheiten

Artikel 2 Absatz 2 zählt die weiteren Bereiche auf, die vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind.²⁵ Diese Angelegenheiten sind aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Zum Teil handelt es sich um Bereiche, in denen die Parteien die Zuständigkeit nicht untereinander regeln können, weil das öffentliche Interesse oder das Interesse Dritter betroffen ist. So gilt das Übereinkommen insbesondere nicht für das Personen- und Familienrecht im weiteren Sinne, für das Erb- und Insolvenzrecht oder für dingliche Rechte an Immobilien. Andere Bereiche sind dagegen ausgeschlossen, weil sie bereits durch multilaterale Rechtsinstrumente geregelt sind, wie z. B. Unterhaltungspflichten, Personen- und Güterverkehr, Meeresverschmutzung usw.

Wenn eine nach Artikel 2 Absatz 2 ausgeschlossene Angelegenheit lediglich als Vorfrage auftritt und nicht Hauptgegenstand des Verfahrens ist, ist das Verfahren nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen (*Art. 2 Abs. 3*). Wenn also beispielsweise ein Gericht auf der Grundlage einer Gerichtsstandsvereinbarung angerufen wird, die in einem unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Dienstleistungsvertrag enthalten ist, kann das Gericht auch die mögliche Vorfrage prüfen, ob die Schuldnerin oder der Schuldner die Fähigkeit hatte, den Vertrag zu unterzeichnen. Das Urteil über den Dienstleistungsvertrag kann grundsätzlich nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden (zu den Ausnahmen siehe Art. 10).

Art. 3 *Ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen*

Grundsätzlich fällt eine Gerichtsstandsvereinbarung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, wenn sie fünf Kriterien erfüllt, die sich aus Artikel 3 ff. ergeben: Es muss eine *schriftlich* (oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen) *getroffene oder dokumentierte, gültige Vereinbarung* zwischen den Parteien vorliegen, in der die Gerichte *eines einzigen Vertragsstaats* benannt werden, um eine *Rechtsstreitigkeit* zu lösen, die *aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden ist oder entspringen wird*.

Gültige Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien

Damit das Übereinkommen Anwendung findet, müssen sich die Parteien des Vertrags oder des Rechtsstreits auf das zuständige Gericht oder den zuständigen Staat geeinigt haben. Im Übereinkommen wird der Begriff «Vereinbarung» verwendet, was eine einseitige Festlegung ohne Zustimmung ausschliesst: Es muss eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien vorliegen.

Die Frage der Gültigkeit der Vereinbarung ist grundsätzlich nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts zu prüfen (*Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Bst. a und Art. 9 Bst. a*). Zum Schutz der schwachen Parteien kann die Frage der Fähigkeit zum Abschluss der Vereinbarung auch nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts (*Art. 6 Bst. b*) oder nach dem Recht des ersuchten Staates (*Art. 9 Bst. b*) geprüft werden.

²⁵ Für ausführliche Erläuterungen zu den durch Art. 2 Abs. 2 ausgeschlossenen Angelegenheiten siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 52–83.

Artikel 3 Buchstabe d hält fest, dass eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln ist. Die Gültigkeit der ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung kann folglich nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist. Stattdessen wird in der Regel das vereinbarte Gericht über die Frage der Gültigkeit des Vertrags zu entscheiden haben.

Formerfordernisse nach Art. 3 Bst. c

Eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Übereinkommens muss entweder schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, geschlossen oder dokumentiert sein.²⁶ So kann eine Gerichtsstandsvereinbarung z. B. durch einen Vertrag auf Papier oder einen Austausch von E-Mails dokumentiert oder durch das Ankreuzen eines Kästchens auf einer Website geschlossen werden. Es ist keine eigenhändige Unterschrift erforderlich. Selbst eine Bestätigungs-E-Mail, die von einer der Parteien nach einer mündlichen Vereinbarung oder nach einer Vereinbarung, die auf einer Gepflogenheit beruht, versandt wird, kann die formalen Anforderungen erfüllen. Es ist nicht erforderlich, dass das Schriftstück von der anderen Partei empfangen wurde.²⁷

Die Formerfordernisse nach Artikel 3 Buchstabe c sind notwendig und ausreichend: Das Übereinkommen ist nur anwendbar, wenn die ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung sie erfüllt, und es dürfen keine weiteren Formerfordernisse nach innerstaatlichem Recht (z. B. die Verwendung von speziellem Fettdruck) auferlegt werden.

Ausschliesslichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung

Damit eine Gerichtsstandsvereinbarung unter das Übereinkommen fällt und von seinen Vorteilen profitiert, muss sie ausschliesslich sein.²⁸ Das bedeutet, dass sie entweder die Gerichte eines einzigen Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines einzigen Vertragsstaats benennen muss. Nach *Artikel 3 Buchstabe b* gilt eine Gerichtsstandsvereinbarung als ausschliesslich, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. In einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung können daher zwei oder mehr Gerichte benannt werden, sofern diese sich in demselben Vertragsstaat²⁹ befinden.

In Bezug auf die Schweiz wären Beispiele für ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen «die Schweizer Gerichte», «das Handelsgericht Zürich» oder «nach Wahl des Klägers das erstinstanzliche Gericht in Genf oder das Handelsgericht Bern».

²⁶ Diese Formulierung ist an Art. 6 Abs. 1 des Modellgesetzes der UNCITRAL über den elektronischen Geschäftsverkehr von 1996 angelehnt, abrufbar unter uncitral.un.org > Accueil ONU > Textes et ratifications > Commerce électronique (nicht auf Deutsch verfügbar).

²⁷ Siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 37.

²⁸ Für Beispiele ausschliesslicher und nicht ausschliesslicher Vereinbarungen siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 108 und 109.

²⁹ Für eine Klarstellung des Begriffs «Staat» im Falle eines nicht einheitlichen Rechtssystems siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 107.

Die Gerichtsstandsvereinbarung muss für beide Parteien ausschliesslich sein.³⁰ Vereinbarungen, deren Ausschliesslichkeit auf eine Partei beschränkt ist, während die andere Partei die Wahl hat, die Gerichte in zwei verschiedenen Staaten anzurufen (so genannte asymmetrische Vereinbarungen), z. B. an ihrem Sitz und am Erfüllungsort des Vertrags, der sich in einem anderen Staat als der Sitz befindet, gelten somit nicht als ausschliesslich im Sinne des Übereinkommens.

Gerichte eines Vertragsstaats

Die Gerichtsstandsvereinbarung muss ein oder mehrere Gerichte in einem Vertragsstaat benennen. Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten daher nicht für Vereinbarungen, in denen die Gerichte eines Nichtvertragsstaats benannt werden.

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung der Parteien muss zum Zweck der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten getroffen werden, die aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden sind oder entspringen werden. Es besteht keine Beschränkung auf Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis, und die ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung könnte insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung erfassen, die aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringen.

Art. 4 Sonstige Begriffsbestimmungen

«Entscheidung»

Damit die Entscheidungen leichter zirkulieren können, wird der Begriff der Entscheidung im Übereinkommen weit gefasst und bezeichnet «jede gerichtliche Entscheidung in der Sache, unabhängig von ihrer Bezeichnung, wie ein Urteil oder einen Beschluss». *Artikel 4 Absatz 1* schliesst ausdrücklich den Kostenfestsetzungsbeschluss ein, selbst wenn er z. B. von der Gerichtskanzlei stammt, sofern er sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieht, die nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Einstweilige Sicherungsmassnahmen sind hingegen ebenso abgeschlossen wie verfahrensrechtliche Anordnungen, die keine Entscheidungen in der Sache sind.

Wie in den Haager Übereinkommen üblich ist der Begriff «Gericht» im materiellen Sinn zu verstehen. Das bedeutet, dass mit dem Begriff «Gericht» jede Behörde gemeint ist, die in einem Vertragsstaat für Streitigkeiten im Anwendungsbereich des Übereinkommens zuständig ist.

«Aufenthalt»

Ein weiterer für das Übereinkommen wichtiger Begriff ist der Aufenthalt. Er wird insbesondere zur Bestimmung des internationalen Charakters eines Sachverhalts verwendet.

³⁰ Siehe Procès-verbal No 3, S. 577 f. der Actes et documents de la Vingtième session diplomatique de la Conférence de La Haye de droit international privé, abrufbar unter www.hcch.net > Home > Publications et études > Publications > Actes et documents des Sessions diplomatiques > Actes et documents de la Vingtième session (2005) - Election de for.

Die Bestimmung des Aufenthalts natürlicher Personen richtet sich nach dem Recht des angerufenen Staates. In der Schweiz z. B. ist Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b IPRG anwendbar, sodass eine natürliche Person «ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat [hat], in dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist».

Aufgrund der grossen Unterschiede in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen bei der Definition des «Aufenthalts» juristischer Personen waren diesbezüglich einige Klarstellungen im Übereinkommen erforderlich. Gemäss *Artikel 4 Absatz 2* hat eine Person, die keine natürliche Person ist, ihren Aufenthalt im Sinne des Übereinkommens in dem Staat, in dem sie ihren satzungsmässigen Sitz hat (Bst. a), nach dessen Recht sie gegründet wurde (Bst. b), oder in dem sie ihre Hauptverwaltung (Bst. c) oder ihre Hauptniederlassung hat (Bst. d). Jedes dieser Kriterien reicht aus, um den internationalen Charakter eines Sachverhalts zu bestimmen. Wenn also eine in der Schweiz ansässige natürliche Person einen Vertrag mit einer Gesellschaft abschliesst, deren Hauptverwaltung und Hauptniederlassungen sich in der Schweiz befinden, könnte es sich dennoch um einen internationalen Sachverhalt im Sinne des Übereinkommens handeln, wenn die Gesellschaft ihren statutarischen Sitz im Ausland hat.³¹

Art. 5 Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts

Grundsatz

Artikel 5 enthält eine der Kernbestimmungen des Übereinkommens, ohne die die Wirksamkeit einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung nicht gewährleistet wäre: Das vereinbarte Gericht muss grundsätzlich über den Rechtsstreit entscheiden (*Abs. 1*); es kann sich nicht zugunsten eines anderen Gerichts für unzuständig erklären (*Abs. 2*). Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des Staates des gewählten Gerichts ungültig ist.

Artikel 5 Absatz 3 stellt klar, dass nationale Vorschriften über die innerstaatliche Zuständigkeit vom Übereinkommen unberührt bleiben. Wenn die Parteien eines Rechtsstreits z. B. die Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Aargau vorsehen, obwohl die für die Anrufung dieses Gerichts vorgesehene Streitwertgrenze nicht erreicht ist, verpflichtet das Übereinkommen das angerufene Gericht nicht zur Bejahung der Zuständigkeit. Dasselbe gilt für die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten desselben Staates je nach Streitgegenstand: Sie kann nicht durch eine Gerichtsstandsvereinbarung beeinflusst werden. Wenn die Parteien z. B. ein Mietgericht zur Entscheidung einer Streitigkeit über einen Darlehensvertrag bestimmen würden, wäre das benannte Gericht nicht daran gebunden. Solche Gerichtsstandsvereinbarungen müssten dann ausgelegt werden, was wahrscheinlich zum Ergebnis hätte, dass die ordentlichen Gerichte am ursprünglich benannten Ort oder das nach dem IPRG zuständige Schweizer Gericht zuständig wären.

³¹ Vgl. Rolf Wagner, *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Bd. 73, H. 1 (Januar 2009), S. 111.

Ausnahme: Ungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung

Gemäss *Artikel 5 Absatz 1* hat das vereinbarte Gericht über den Rechtsstreit zu entscheiden. Die einzige allgemein geltende Ausnahme von dieser Regel ist die Ungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung. Diese Ausnahme bezieht sich nur auf *materielle* Ungültigkeitsgründe (zu den Formerfordernissen siehe Art. 3 Bst. c). Die Frage der Ungültigkeit wird nach dem *Recht* – nicht dem *Gesetz* – des Staates des vereinbarten Gerichts entschieden: Es ist daher möglich, dass das Gericht bei der Entscheidung dieser Frage aufgrund seiner Kollisionsnormen das Recht eines anderen Staates anwendet.³²

Verbot der *forum non conveniens*-Ausnahme

Nach *Artikel 5 Absatz 2* darf das vereinbarte Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit nicht zugunsten eines Gerichts eines anderen Staates verweigern. Dadurch wird sichergestellt, dass das vereinbarte Gericht den Rechtsstreit nicht mit der Begründung abtreten kann, dass das Gericht eines anderen Staates ein geeigneterer Gerichtsstand wäre (*forum non conveniens*).³³

Das angerufene vereinbarte Gericht kann seine Zuständigkeit jedoch mit der Begründung ablehnen, dass ein *Gericht im selben Staat* über den Rechtsstreit entscheiden sollte. Die Regel nach Artikel 5 Absatz 2 impliziert auch, dass das angerufene vereinbarte Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit mit der Begründung verweigern kann, dass ein *Schiedsgericht* angerufen wurde.

Art. 6 Pflichten eines nicht vereinbarten Gerichts

Grundsatz

Damit die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarungen gewährleistet ist, darf vorbehaltlich der ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen kein nicht vereinbartes Gericht über den Rechtsstreit entscheiden. Grundsätzlich muss ein Gericht eines Vertragsstaats, der nicht der Staat des vereinbarten Gerichts ist, das Verfahren aussetzen oder die Klage als unzulässig abweisen, wenn für die Streitigkeit eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines anderen Staates gilt. Das angerufene Gericht muss die ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung auslegen, um festzustellen, ob der ihm unterbreitete Rechtsstreit von der Vereinbarung erfasst ist oder nicht.

Ausnahmen

Es bestehen fünf Ausnahmen von der Verpflichtung des nicht vereinbarten Gerichts, das Verfahren auszusetzen oder sich für unzuständig zu erklären. Ist eine dieser Ausnahmen einschlägig, gilt das Verbot der Durchführung eines Verfahrens nicht. Das Übereinkommen enthält für diesen Fall jedoch keine Zuständigkeitsregeln. Je nach

³² Siehe dazu Bucher, SZIER 1/2006, S. 38 ff.

³³ Art. 25 Abs. 1 Bst. c des Übereinkommens sieht Sonderbestimmungen für Staaten mit verschiedenen Gebietseinheiten mit unterschiedlichen Rechtssystemen vor (z. B. USA, Vereinigtes Königreich, Kanada). In der Praxis wird die Frage, ob das Gericht einer anderen Gebietseinheit als «Gericht eines anderen Staates» im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 anzusehen ist, weitgehend vom Wortlaut der Gerichtsstandsvereinbarung sowie vom Recht des betreffenden Staates abhängen.

Situation bestimmt sich die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit des nicht vereinbarten Gerichts dann anhand des nationalen Rechts des vereinbarten Gerichts oder eines anderen internationalen Instruments.

Die erste Ausnahme liegt vor, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts ungültig ist (*Bst. a*). Gemäss dem Übereinkommen prüft das nicht vereinbarte Gericht, vor dem eine Partei den Rechtsstreit trotz einer gegenteiligen Vereinbarung und unter Berufung auf deren materielle Ungültigkeit anhängig macht, die Gültigkeit dieser Vereinbarung unter Anwendung des Rechts des Staates des vereinbarten Gerichts.

Die zweite Ausnahme bezieht sich ebenfalls auf die Ungültigkeit der Vereinbarung: Es geht um die Fälle, in denen einer Partei nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts die Fähigkeit fehlte, die Vereinbarung zu schliessen (*Bst. b*). Wenn in einer solchen Situation ein anderes als das vereinbarte Gericht angerufen wird, kann dieses die Frage der Unfähigkeit sowohl nach seinem eigenen Recht als auch nach dem Recht des vereinbarten Gerichts prüfen.³⁴

Die dritte Ausnahme betrifft die Fälle, in denen die Anwendung der Vereinbarung zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führen oder der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen würde (*Bst. c*).³⁵

Die vierte Ausnahme kommt zum Tragen, wenn es aus aussergewöhnlichen Gründen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, nicht zumutbar wäre, die Vereinbarung umzusetzen (*Bst. d*). Dabei geht es um Situationen, in denen es nicht möglich ist, ein Verfahren vor dem vereinbarten Gericht einzuleiten, z. B. aufgrund einer Naturkatastrophe oder eines Krieges.

Die fünfte und letzte Ausnahme befasst sich mit Fällen, in denen das vereinbarte Gericht entschieden hat, kein Verfahren in der Sache durchzuführen. Damit soll verhindert werden, dass es zu einer Rechtsschutzverweigerung kommt: Wenn das vereinbarte Gericht kein Verfahren in der Sache durchführen will, erlaubt *Artikel 6 Buchstabe e* einem anderen Gericht, eines durchzuführen.

Art. 7 Einstweilige Sicherungsmassnahmen

Einstweilige Sicherungsmassnahmen sind durch das Übereinkommen nicht geregelt. Die Gewährung, Versagung oder Beendigung solcher Massnahmen ist nach dem Übereinkommen weder vorgeschrieben noch ausgeschlossen. Somit wirkt sich die Vereinbarung des Gerichtsstands nur auf die Klage in der Sache aus. Es obliegt dem angerufenen Gericht (bei dem es sich um das vereinbarte Gericht oder ein anderes Gericht handeln kann), nach seinem eigenen Recht zu entscheiden, ob es für die Anordnung einstweiliger Sicherungsmassnahmen zuständig ist oder nicht. Es sei daran erinnert, dass einstweilige Sicherungsmassnahmen keine Entscheidungen im Sinne des Übereinkommens sind (Art. 4) und daher nicht von dessen Anerkennungsregelung profitieren können.

³⁴ Für weitere Details zu dieser Frage siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 149 f.
³⁵ Zur Vertiefung siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 44.

Grundsatz

Artikel 8 Absatz 1 enthält eine der Kernbestimmungen des Übereinkommens: Eine Entscheidung eines in einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaats wird in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer solchen Entscheidung kann nur aus den im Übereinkommen genannten Gründen versagt werden.³⁶

Verbot der Nachprüfung in der Sache selbst

Das ersuchte Gericht darf die Entscheidung, deren Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, nicht inhaltlich nachprüfen (sogenannte «Nachprüfung in der Sache»). Wenn also ein Schweizer Gericht eine Partei wegen einer Vertragsverletzung zur Zahlung von 100 000 Franken verurteilt hat, darf das mit der Anerkennung befasste ausländische Gericht den Sachverhalt nicht nachprüfen und zu einem anderen Ergebnis kommen. Eine begrenzte Nachprüfung ist jedoch zulässig, soweit dies für die Anwendung der Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich ist (*Abs. 2 erster Satz*). So kann das Gericht, das über die Anerkennung entscheidet, die Einhaltung der Bedingungen prüfen, die mit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an die beklagte Person verbunden sind, oder auch die Fähigkeit der Parteien, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen, untersuchen (*Art. 9*).

Gemäss *Artikel 8 Absatz 2* zweiter Satz ist das ersuchte Gericht an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat, es sei denn, die Entscheidung ist im Versäumnisverfahren ergangen. Wenn das ersuchte Gericht beispielsweise feststellen muss, ob das Ursprungsgericht zuständig war, ist das ersuchte Gericht, sofern das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung gestützt hat, an die tatsächlichen Feststellungen des Ursprungsgerichts über die Gültigkeit und den Umfang der Vereinbarung gebunden.

Unterscheidung zwischen Anerkennung und Vollstreckung

Nach *Artikel 8 Absatz 3* wird eine Entscheidung nur anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist, und sie wird nur vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Durch die Anerkennung verleiht das ersuchte Gericht der ursprünglichen Entscheidung und ihren Wirkungen Geltung. Bei der Vollstreckung hingegen wendet das ersuchte Gericht (oder die zuständige Behörde des ersuchten Staates) seine Verfahren an, um sicherzustellen, dass die beklagte Person der anerkannten Entscheidung Folge leistet.

Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidung

Wenn die Entscheidung Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung im Ursprungsstaat ist oder wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist, so kann das ersuchte Gericht (ohne dazu verpflichtet zu sein) die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung aufschieben oder versagen (*Art. 8 Abs. 4*). Eine Versagung steht einem erneuten Antrag zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Lage im Ursprungsstaat geklärt ist, jedoch nicht entgegen.

³⁶ Für weitere Details siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 164 ff.

Verweisung an eine andere Instanz innerhalb des Vertragsstaats

Entscheidungen, die von einem Gericht nach einer Überweisung des Falles gemäss Artikel 5 Absatz 3 innerhalb des vereinbarten Vertragsstaates gefällt werden, profitieren ebenfalls von der Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung des Übereinkommens (*Art. 8 Abs. 5*). Wenn ein Fall gemäss den nationalen Zuständigkeitsvorschriften von einem Gericht an ein anderes desselben Vertragsstaats überwiesen wird, wird die Entscheidung demnach grundsätzlich anerkannt und vollstreckt, auch wenn sie von einem anderen als dem vereinbarten Gericht, aber im selben Vertragsstaat gefällt wurde. Zum Schutz der berechtigten Erwartungen der Parteien sieht *Artikel 8 Absatz 5 zweiter Satz* Ausnahmen vor, wenn die Überweisung im Ermessen des vereinbarten Gerichts lag: Die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung kann gegenüber einer Partei, die der Überweisung im Ursprungsstaat rechtzeitig widersprochen hatte, versagt werden.

Art. 9 *Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung*

Artikel 9 nennt sieben Ausnahmen vom Grundsatz der Anerkennung und Vollstreckung: Liegen sie vor, so ist das ersuchte Gericht gemäss dem Übereinkommen nicht verpflichtet, aber auch nicht daran gehindert, die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken.

Buchstabe a betrifft die Ungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung. Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines Gerichts, das seine Zuständigkeit nicht auf eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung stützen kann, kann versagt werden. Wenn beispielsweise das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit aufgrund der Ungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung auf einen anderen Gerichtsstand (z. B. den Aufenthalt des Klägers) gestützt hat, könnte die Anerkennung der Entscheidung aufgrund der Ungültigkeit verweigert werden. Wenn das vereinbarte Gericht jedoch festgestellt hätte, dass die Vereinbarung gültig ist, wäre das ersuchte Gericht an diese Feststellung gebunden.

Die zweite Ausnahme bezieht sich ebenfalls auf die Ungültigkeit: Es geht um die Fälle, in denen einer Partei nach dem Recht des Staates des ersuchten Gerichts die Fähigkeit fehlte, die Vereinbarung zu schliessen (*Bst. b*). Analog zu den Bestimmungen in Artikel 6 ist die ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung ungültig, wenn einer der ursprünglichen Parteien der Vereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts oder des Staates des ersuchten Gerichts die Fähigkeit zum Abschluss der Vereinbarung fehlt.

Die dritte Ausnahme sieht vor, dass die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden kann, wenn die Zustellung an die beklagte Person nicht rechtzeitig und in einer Weise erfolgt ist, die ihr die Verteidigung erlaubt (*Bst. c*). Die in *Ziffer i* genannten Prüfkriterien sollen die beklagte Person schützen und sind autonom auszulegen. Sie beziehen sich weder auf das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965³⁷ über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen noch auf das Recht des Ursprungsstaats oder auf das Recht

³⁷ SR 0.274.131

des ersuchten Staates. Wenn die beklagte Person sich jedoch auf das Verfahren eingelassen hat, ohne die Zustellung vor dem Ursprungsgericht zu rügen (sofern dies nach dem Recht des Ursprungsstaats zulässig war), gilt diese Ausnahme nicht. Nach *Ziffer ii*, die auf den Schutz staatlicher Interessen (Souveränität) abzielt, kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn die Zustellung im ersuchten Staat in einer Weise erfolgte, die mit den Grundsätzen dieses Staates unvereinbar ist. Staaten, die der Ansicht wären, dass eine nicht vertragskonforme Zustellung ihre Souveränität beeinträchtigt, könnten somit die Anerkennung auf dieser Grundlage versagen.³⁸

Die vierte Ausnahme kommt zum Tragen, wenn ein Prozessbetrug vorliegt (*Bst. d*). Von Prozessbetrug spricht man bei bewusst unredlichem Verhalten oder vorsätzlichem Fehlverhalten, beispielsweise bei einer absichtlichen Zustellung an eine falsche Adresse oder bei Bestechung des Richters oder einer Zeugin. Im Falle eines Betrugs in der Sache wäre hingegen die Ausnahme nach *Buchstabe e* (Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung) anwendbar.

In Anwendung der fünften Ausnahme kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich widerspräche (*Bst. e*). Der zweite Teil des Satzes betont, dass diese Ausnahme auch die verfahrensrechtliche öffentliche Ordnung umfasst, insbesondere die Fälle, in denen das zur Entscheidung führende Verfahren mit wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens des ersuchten Staates, wie dem Recht auf rechtliches Gehör oder der Unparteilichkeit der Gerichte, unvereinbar war.

Die letzten beiden Ausnahmen beziehen sich auf die Unvereinbarkeit einer Entscheidung, um deren Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, mit einer anderen Entscheidung, die zwischen denselben Parteien ergangen ist. Nach der sechsten Ausnahme kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn die fragliche Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien im ersuchten Staat ergangen ist (*Bst. f*). Das ersuchte Gericht kann daher einer in seinem Staat ergangenen Entscheidung Vorrang einräumen, selbst wenn diese zeitlich nach der Entscheidung, um deren Anerkennung oder Vollstreckung ersucht wird, ergangen ist.

Die siebte und letzte Ausnahme befasst sich mit Situationen, in denen die Entscheidung mit einer in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung unvereinbar ist: Diese Entscheidung muss zu einem früheren Zeitpunkt zwischen denselben Parteien in derselben Sache ergangen sein und muss die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (*Bst. g*).

Art. 10 Vorfragen

Nach Artikel 2 Absatz 3 sind Verfahren nicht allein deshalb vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, weil eine ausgeschlossene Angelegenheit als Vorfrage auftritt. In Ergänzung dazu stellt *Artikel 10 Absatz 1* klar, dass dann, wenn eine nach Artikel 2 Absatz 2 oder Artikel 21 ausgeschlossene Angelegenheit als Vor-

³⁸ Siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 49.

frage auftrat, die Entscheidung *in Bezug auf diese Frage* nicht nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt wird. So ist das ersuchte Gericht z.B. nicht an den Teil einer Entscheidung gebunden, der in Bezug auf die Frage einer allfälligen Erbschaft (Art. 2 Abs. 2 Bst. d) einer der Parteien eines Vertrags ergangen ist; im Gegensatz dazu würde aber der Teil der Entscheidung, der z. B. in Bezug auf die vertragliche Nichterfüllung ergangen ist, grundsätzlich nach dem Übereinkommen anerkannt (zur Ausnahme siehe den folgenden Absatz).³⁹

Das ersuchte Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung auch dann versagen (ohne dazu verpflichtet zu sein), wenn und soweit das Urteil auf eine Entscheidung abstellt, die eine nach Artikel 2 Absatz 2 ausgeschlossene Angelegenheit betrifft (Art. 10 Abs. 2). Absatz 3 sieht zusätzliche Bedingungen vor, wenn die Entscheidung die Gültigkeit von gewissen Immaterialgüterrechten betrifft (z. B. ein Patent, eine Marke, ein Design, nicht aber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte). Damit wird der Vorrang der Behörden des Staates bekräftigt, aus dessen Recht sich das Immaterialgüterrecht ableitet.

In Artikel 10 Absatz 4 wird der Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung nach Absatz 2 übernommen und auf vorfrageweise Beurteilungen von nach Artikel 21 ausgeschlossenen Angelegenheiten angewendet. In diesen Fällen ist Absatz 3 nicht anwendbar.

Art. 11 Schadenersatz

Das ersuchte Gericht kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen, sofern und soweit mit ihr Schadenersatz zugesprochen wird, der eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt (Art. 11 Abs. 1). Es geht namentlich um exemplarischen Schadenersatz und Strafschadenersatz. Dieser Artikel ist anwendbar, wenn offensichtlich ist, dass die Verurteilung zur Zahlung von Schadenersatz über das hinausgeht, was für einen Ausgleich des tatsächlich erlittenen Schadens oder Nachteils erforderlich wäre.⁴⁰

Artikel 11 Absatz 2 präzisiert, dass der vom Ursprungsgericht zugesprochene Schadenersatz auch der Deckung der durch das Verfahren entstandenen Kosten dienen kann. Diese Klarstellung ist notwendig, da nicht alle Rechtsordnungen die Verfahrenskosten und Auslagen als Teil des Schadens ansehen.

Art. 12 Gerichtliche Vergleiche

Gerichtliche Vergleiche, die von einem in einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gebilligt (oder die vor diesem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen) worden sind und die im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar sind, werden in den anderen Vertragsstaaten in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckt.⁴¹

³⁹ Für weitere Details siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 194 ff.

⁴⁰ Zur Vertiefung siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 51 f.

⁴¹ Für weitere Details siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 206 ff.

Das Übereinkommen sieht nur die Vollstreckung eines gerichtlichen Vergleichs vor. Der Hauptgrund, warum eine Anerkennung nicht vorgesehen ist, sind die sehr unterschiedlichen Wirkungen von gerichtlichen Vergleichen in den verschiedenen Rechtssystemen.

Art. 13 Vorzulegende Schriftstücke

Artikel 13 Absatz 1 enthält eine Liste der Schriftstücke, die von der Partei vorzulegen sind, die die Anerkennung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt: eine vollständige und beglaubigte Abschrift des Urteils (nicht nur das Dispositiv; *Bst. a*); die Gerichtsstandsvereinbarung, eine beglaubigte Abschrift davon oder ein anderer Nachweis für ihr Bestehen (*Bst. b*); im Falle einer Versäumnisentscheidung ein schriftlicher Beleg dafür, dass die Übermittlung an die beklagte Person erfolgt ist (*Bst. c*); ein Schriftstück, das belegt, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder vollstreckbar ist (*Bst. d*); und in den Fällen nach Artikel 12 eine Bescheinigung eines Gerichts des Ursprungsstaats, dass der gerichtliche Vergleich dort in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist (*Bst. e*).

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Kann das ersuchte Gericht anhand des Inhalts der Entscheidung nicht feststellen, ob die Voraussetzungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung erfüllt sind, so kann es nach *Absatz 2* die Vorlage weiterer erforderlicher Schriftstücke verlangen.

Nach *Absatz 3* kann eine Person, die die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beantragen will, ein von der Haager Konferenz empfohlenes und veröffentlichtes Formular verwenden. Das Formular ist im Anhang des Übereinkommens enthalten.⁴²

Nach *Absatz 4* ist den in Artikel 13 bezeichneten Schriftstücken eine beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beizufügen, wenn diese nicht in einer Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst sind und sofern das Recht des ersuchten Staates nichts anderes vorsieht.

Art. 14 Verfahren

Sofern das Übereinkommen nichts anderes vorsieht, ist für das Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung sowie für die Vollstreckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Staates massgebend. In der Schweiz werden diese Fragen in Bezug auf die Anerkennung durch das IPRG geregelt. Für Geldschulden gilt das SchKG⁴³ und für andere Entscheidungen die ZPO.

Artikel 14 verpflichtet das ersuchte Gericht, in den Verfahren, die unter diesen Artikel fallen, zügig vorzugehen, und zwar mit dem schnellsten ihm zur Verfügung stehenden Verfahren und unter Vermeidung unnötiger Verzögerungen.

⁴² Das Formular ist auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter folgender Adresse abrufbar: <https://assets.hcch.net/upload/form37f.pdf>.

⁴³ SR 281.1

Art. 15 Teilbarkeit

Nach Artikel 15 kann sich das ersuchte Gericht darauf beschränken, nur einen Teil einer Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn dies beantragt wird oder wenn nur ein Teil der Entscheidung nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Teilbarkeit der Entscheidung werden nach dem Recht des ersuchten Staates geklärt.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Das Übereinkommen ist auf Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die geschlossen worden sind, nachdem das Übereinkommen für den Staat des vereinbarten Gerichts in Kraft getreten ist (*Abs. 1*).

In *Absatz 2* enthält das Übereinkommen eine zusätzliche Übergangsregel für Verfahren, die in einem anderen Staat als dem des vereinbarten Gerichts stattfinden: In diesen Fällen muss für die Anwendung des Übereinkommens nicht nur die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt sein. Das Verfahren muss auch eingeleitet worden sein, nachdem das Übereinkommen für den Staat des angerufenen Gerichts in Kraft getreten ist. Dabei wird es sich vor allem um Fälle handeln, in denen die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beantragt wird.

Art. 17 Versicherungs- und Rückversicherungsverträge

Verfahren im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen sind nicht allein deshalb vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, weil der Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag eine Angelegenheit betrifft, auf die das Übereinkommen nicht anzuwenden ist (*Abs. 1*).

Gemäss *Absatz 2* dürfen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die Leistungspflicht aus einem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag nicht mit der Begründung beschränkt oder versagt werden, dass der Versicherungsvertrag ein vom Übereinkommen ausgeschlossenes Risiko betrifft (Bst. a) oder dass eine Entscheidung Schadenersatz zuspricht, der unter Artikel 11 fällt (Bst. b).

Art. 18 Keine Beglaubigung

Alle nach dem Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke sind gestützt auf das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961⁴⁴ zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung von jeder Beglaubigung oder entsprechenden Förmlichkeit einschliesslich einer Apostille befreit.

Art. 19 Die Zuständigkeit beschränkende Erklärungen

Häufig benennen Parteien aus zwei verschiedenen Staaten ein Gericht in einem Staat, den sie für neutral halten, ohne dass dieser Staat sonst in irgendeiner Weise mit dem Rechtsstreit in Verbindung steht. Artikel 19 richtet sich insbesondere an Staaten, die diese Praxis nicht befürworten. Gemäss dieser Bestimmung kann ein Staat erklären,

⁴⁴ SR 0.172.030.4

dass seine Gerichte es ablehnen können, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, wenn weder die Parteien noch der Rechtsstreit einen Bezug zum Staat des vereinbarten Gerichts aufweisen.

Art. 20 Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen

Gemäss dieser Bestimmung kann ein Staat erklären, dass seine Gerichte die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen können, die von einem Gericht eines anderen Vertragsstaats erlassen wurde, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hatten und die Beziehung der Parteien und alle anderen für den Rechtsstreit massgeblichen Elemente mit Ausnahme des Ortes des vereinbarten Gerichts nur zum ersuchten Staat eine Verbindung aufwiesen. Da rein innerstaatliche Sachverhalte vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen werden sollen, war diese Bestimmung notwendig, denn nach Artikel 1 Absatz 3 würde ein solcher Sachverhalt für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung als international gelten. Artikel 20 schliesst aber nicht aus, dass die Gerichte eines Staates, der eine solche Erklärung abgegeben hat, dennoch eine entsprechende Entscheidung anerkennt oder vollstreckt.

Art. 21 Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete

Hat ein Vertragsstaat ein grosses Interesse daran, das Übereinkommen auf ein bestimmtes Rechtsgebiet nicht anzuwenden, so kann er nach *Artikel 21 Absatz 1* erklären, dass er das Übereinkommen auf dieses Rechtsgebiet nicht anwenden wird. *Ab-satz 2* bestimmt, dass das Übereinkommen in Bezug auf eine solche Angelegenheit in dem Staat, der die Erklärung abgegeben hat (*Bst. a*), und in den anderen Vertragsstaaten nicht anzuwenden ist, wenn sich das vereinbarte Gericht in dem Staat befindet, der die Erklärung abgegeben hat (*Bst. b*). Das Übereinkommen sieht folglich Gegenseitigkeit vor: Die anderen Staaten sind in ihren Beziehungen zu einem Staat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, nicht verpflichtet, das Übereinkommen in Bezug auf diese Angelegenheit anzuwenden.

Art. 22 Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen

Gestützt auf diese Bestimmung können die Vertragsstaaten erklären, dass sie Entscheidungen von Gerichten anderer Vertragsstaaten, die in einer nicht ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt sind, anerkennen und vollstrecken werden (z. B. in einer Vereinbarung, die Gerichte aus mehreren Vertragsstaaten benennt).

Art. 23 Einheitliche Auslegung

Gemäss diesem Artikel ist bei der Auslegung des Übereinkommens seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, dessen einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die Gerichte und Behörden, die das Übereinkommen anwenden, nicht notwendigerweise die gleiche Auslegung übernehmen, die bestimmten Konzepten und Begriffen im innerstaatlichen Recht zukommen würde,

sondern nach Möglichkeit auch ausländische Literatur und Rechtsprechung berücksichtigen.

Art. 24 Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens

Der Generalsekretär der Haager Konferenz trifft in regelmässigen Abständen Vorkehrungen für die Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens, einschliesslich aller Erklärungen (*Bst. a*), und für die Prüfung, ob Änderungen des Übereinkommens wünschenswert sind (*Bst. b*). So werden in regelmässigen Abständen Spezialkommissionen organisiert, in denen die Mitgliedstaaten die praktische Durchführung diskutieren und Erfahrungen austauschen können.

Art. 25 Nicht einheitliche Rechtssysteme

Diese Bestimmung regelt die Probleme, die sich daraus ergeben, dass einige Staaten aus mehreren Gebietseinheiten bestehen, die jeweils ein eigenes Rechtssystem haben. Dazu gehören Staaten wie das Vereinigte Königreich. Die Schweiz ist davon nicht betroffen. Artikel 25 stellt die Regel auf, dass das Übereinkommen je nach Fall und Zweckmässigkeit so auszulegen ist, dass es entweder auf die Gebietseinheit oder auf den Staat insgesamt Anwendung findet.⁴⁵

Art. 26 Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten

Artikel 26 regelt das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten, die für die Vertragsstaaten in Kraft sind. Im Fall der Schweiz betrifft dies insbesondere das Lugano-Übereinkommen.⁴⁶

Nach *Absatz 1* soll versucht werden, Unvereinbarkeiten mit anderen Verträgen, die für die Vertragsstaaten gelten, durch Auslegung zu beseitigen. Wenn dies möglich ist, ohne die Auslegung zu überdehnen, muss das Übereinkommen so ausgelegt werden, dass es mit den anderen für die Vertragsstaaten geltenden Verträgen vereinbar ist.

In den weiteren Absätzen von Artikel 26 wird eine Reihe von Situationen aufgezählt, in denen das Übereinkommen anderen in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsinstrumenten den Vorrang lässt. So lässt *Absatz 2* Raum für einen Vertrag, der vor oder nach dem Übereinkommen geschlossen wurde, wenn alle Parteien ihren Aufenthalt in Ländern haben, die durch den Vertrag gebunden sind. In den Beziehungen zu anderen Ländern, die durch das Lugano-Übereinkommen gebunden sind, wird die Schweiz daher in vielen Fällen grundsätzlich weiterhin das Lugano-Übereinkommen einschliesslich möglicher künftiger Änderungen anwenden. Ähnliches gilt innerhalb der EU (*Abs. 6*).

Der andere Vertrag hat auch dann Vorrang, wenn ein Vertragsstaat durch die Anwendung des Übereinkommens gegen seine Verpflichtungen gegenüber einem Nichtvertragsstaat verstossen würde, mit dem er durch diesen anderen Vertrag gebunden ist

⁴⁵ Für detaillierte Erläuterungen dieser Bestimmung siehe den Bericht Hartley/Dogauchi, Rz. 258 ff.

⁴⁶ Für detaillierte Erläuterungen zu Artikel 26 siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 54 ff.

(Abs. 3). Dieser Grundsatz gilt auch für mögliche zukünftige Änderungen und Überarbeitungen. Für die Schweiz und insbesondere das Lugano-Übereinkommen werden also keine grösseren Konflikte entstehen.

Wenn ein Vertrag, der vor oder nach dem Übereinkommen geschlossen wurde und dem beide betroffenen Staaten als Vertragsparteien angehören, eine wirksamere Anerkennung oder Vollstreckung als das Übereinkommen ermöglicht, hat der Vertrag Vorrang (Abs. 4), da das Übereinkommen die Zirkulation von Entscheidungen nicht behindern, sondern erleichtern will.

Die Staaten können darüber hinaus erklären, einem Vertrag den Vorrang einzuräumen, der in Bezug auf ein besonderes Rechtsgebiet die Zuständigkeit oder die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen regelt (Abs. 5). Für die Schweiz ist keine Erklärung erforderlich. Die wichtigsten Verträge, die zwingende Vorschriften über Gerichtsstandsvereinbarungen enthalten, beziehen sich nämlich auf Rechtsgebiete, die in der Regel vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind (z. B. Personen- und Güterverkehr, Nuklearschäden, Meeresverschmutzung), so dass keine Konflikte entstehen.

Art. 27–34 *Schlussbestimmungen*

Jeder Staat kann Vertragspartei des Übereinkommens werden (Art. 27). Es ist weder notwendig, dem Beitritt neuer Staaten zuzustimmen, noch ist es möglich, dagegen Einspruch zu erheben.

Die Europäische Union ist dem Übereinkommen als Organisation im Sinne von Artikel 30 beigetreten, sodass das Übereinkommen automatisch für alle Mitgliedstaaten der Union bindend ist.

Nach Artikel 31 tritt das Übereinkommen für die Schweiz am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt.

Nach Artikel 32 können Erklärungen nach den Artikeln 19, 20, 21, 22 und 26 bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach abgegeben und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden; jede Erklärung, Änderung und Rücknahme wird dem Depositär notifiziert (Abs. 1 und 2). Nach Artikel 33 kann das Übereinkommen durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation gekündigt werden.

4 **Vorbehalte und Erklärungen**

Die Schweiz hat nicht vor, Vorbehalte zum Übereinkommen anzubringen. Sie beabsichtigt auch nicht, Erklärungen abzugeben. Im Übrigen sind alle Erklärungen von Staaten, die bereits Vertragsparteien des Übereinkommens sind, im Übereinkommen vorgesehen und mit ihm vereinbar, sodass auch kein Grund besteht, sie abzulehnen.

Die Zuständigkeit beschränkende Erklärungen (Art. 19)

Für die Schweiz wäre eine Erklärung, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Situationen beschränkt, die einen Bezug zur Schweiz aufweisen, nicht sinnvoll. Dies würde nämlich dem mit dem Beitritt zum Übereinkommen verfolgten Hauptziel, die Attraktivität der Schweiz als Gerichtsstandort auf internationaler Ebene zu stärken, zuwiderlaufen.

Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen (Art. 20)

Um die grössere Rechtssicherheit, die das Übereinkommen im grenzüberschreitenden Austausch ermöglicht, nutzen zu können, ist auch nicht beabsichtigt, die Anerkennung auf internationale Sachverhalte zu beschränken, wie es *Artikel 20* ermöglichen würde. Bisher hat noch keine Vertragspartei solch eine Erklärung abgegeben. Im Übrigen würden solche Sachverhalte auch heute schon unter dem IPRG anerkannt. Das Übereinkommen nimmt schwache Parteien (Konsumentinnen und Konsumenten sowie Arbeitnehmende) ohnehin vom Anwendungsbereich aus (vgl. *Art. 2*); ihr Schutz ist somit gewährleistet.

Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete (Art. 21)

Die Europäische Union hat gemäss Artikel 21 erklärt, dass sie das Übereinkommen vorbehaltlich einiger Ausnahmen nicht auf Versicherungsverträge anwenden wird.⁴⁷ Diese Erklärung wurde abgegeben, um bestimmte Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer, versicherte Parteien und Begünstigte zu schützen, die nach dem innerstaatlichen Recht der Europäischen Union in Bezug auf die Zuständigkeit in Versicherungssachen einen besonderen Schutz geniessen. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird das Übereinkommen in Bezug auf bestimmte Versicherungsverträge daher nicht angewendet werden.⁴⁸ Die Erklärung der Europäischen Union wurde jedoch nicht einstimmig unterstützt. Vielmehr waren die Mitgliedstaaten, die an der Konsultation der Kommission zur Frage des Ausschlusses von Versicherungsverträgen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens teilgenommen hatten, geteilter Meinung – Befürworter und Kritiker waren fast gleich stark vertreten.⁴⁹

Für die Schweiz und ihren Versicherungssektor könnte es ein Vorteil sein, keine Erklärung zu den Versicherungsverträgen abzugeben. Sowohl Versicherungsunternehmen als auch ihre Vertragspartner haben ein Interesse an Rechtssicherheit. Es sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass Verträge mit Konsumenten ohnehin vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind (*Art. 2 Abs. 1 Bst. a*);

⁴⁷ Die Erklärungen sind auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht abrufbar unter www.hcch.net > Andere Sprachen > Deutsch > Instrumente > Übereinkommen > 37. Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen > Statustabelle.

⁴⁸ Es handelt sich um Fälle, die von der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (Brüssel-Ia-Verordnung), Abschnitt 3, abgedeckt werden und Abschnitt 3 des Lugano-Übereinkommens entsprechen.

⁴⁹ Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005, COM/2014/046 final, Ziffer 3.2.2.

Konsumentinnen und Konsumenten sind somit auch ohne Erklärung der Schweiz geschützt, und die anderen Parteien profitieren alle von der erhöhten Rechtssicherheit.

Angesichts der Rechtsgebiete, die das Übereinkommen aus Schutzgründen von seinem Anwendungsbereich ausnimmt, insbesondere Konsumentenverträge (Art. 2 Abs. 1), hat die Schweiz zudem kein grosses Interesse im Sinne von Artikel 21, zu erklären, andere besondere Rechtsgebiete vom Übereinkommen auszuschliessen.⁵⁰

Darüber hinaus ist das Übereinkommen nach Artikel 21 Absatz 2 im Falle einer Erklärung nach Absatz 1 in den anderen Vertragsstaaten nicht anzuwenden, sofern in einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung die Gerichte des Staates benannt sind, der die Erklärung abgegeben hat. Die anderen Vertragsstaaten sind daher nicht verpflichtet, das Übereinkommen in Bezug auf Versicherungsverträge anzuwenden, wenn sich das vereinbarte Gericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet.

Es ist folglich nicht angezeigt, eine Erklärung nach Artikel 21 abzugeben.

Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 22)

Nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen sind relativ häufig, insbesondere im internationalen Bankensektor. Für die Schweiz könnte es von Interesse sein, die Anwendung des Übereinkommens auf diese nicht ausschliesslichen Vereinbarungen auszudehnen, die im Übrigen auch von den anderen in der Schweiz geltenden Vorschriften (insbesondere dem Lugano-Übereinkommen und dem IPRG) erfasst werden.

Bis jetzt hat jedoch kein Vertragsstaat eine Erklärung nach Artikel 22 abgegeben. Da der Artikel vorsieht, dass sowohl der Ursprungsstaat als auch der ersuchte Staat eine solche Erklärung abgegeben haben müssen, würde eine Erklärung der Schweiz derzeit faktisch nichts bewirken. Sie würde dies wahrscheinlich auch in Zukunft nicht, da nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen seit 2019 ausdrücklich unter das Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen fallen.⁵¹ Es ist wahrscheinlich, dass Staaten und Organisationen, die beabsichtigen, diesem Übereinkommen beizutreten, keine Erklärung nach Artikel 22 abgeben wollen, um Überschneidungen zwischen den beiden Instrumenten zu vermeiden.

Es ist folglich nicht angezeigt, eine Erklärung nach Artikel 22 abzugeben.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Der Beitritt zu diesem Übereinkommen hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen und keinen Einfluss auf den Personalbestand des Bundes.

⁵⁰ Siehe Bucher, SZIER 1/2006, S. 45.

⁵¹ Siehe Fussnote 14.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Da die Justiz- und Gerichtsorganisation in die Zuständigkeit der Kantone fällt, wird sich der Beitritt zum Übereinkommen hauptsächlich auf die Kantone auswirken.

Der Beitritt zum Übereinkommen soll insbesondere die Attraktivität der Schweiz als internationaler Gerichtsstandort erhöhen (vgl. Titel der Motion 21.3455). Es wird nicht erwartet, dass die Gerichte in allen Kantonen allgemein vermehrt angerufen werden. Jedoch können Kantone, die ein international ausgerichtetes Handelsgericht einrichten wollen, darauf hoffen, mehr Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen und somit wirtschaftlich zu profitieren, da jeder Prozess direkt (Gerichtskosten, Gebühren) oder indirekt (Anwaltshonorare und steuerpflichtige Nebenleistungen) zu Einnahmen führen kann. Die Höhe der Gerichtskosten und Gebühren fällt in die Zuständigkeit der Kantone.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen parallele Verfahren in verschiedenen Staaten verhindern und kostspielige Recherchen nach Informationen über ausländische Zuständigkeitsregeln ersparen.

In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ist kein Anstieg der Ersuchen zu erwarten, da Ersuchen auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem IPRG bereits heute für jede Entscheidung aus jedem beliebigen Staat der Welt möglich sind, auch wenn die Voraussetzungen strenger sind. Der Beitritt zum Übereinkommen wird daher nur zu einer Substitution der Rechtsgrundlagen führen, ohne dass eine Zunahme der Anzahl Ersuchen zu befürchten ist. Darüber hinaus wird das Übereinkommen die Anerkennung und damit die Arbeit der Gerichte erleichtern.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Beitritt zum Übereinkommen hat für einen Staat mit einer stark grenzüberschreitend ausgerichteten Wirtschaft wie die Schweiz einen grossen Vorteil: Er erhöht insbesondere für Unternehmen die Vorhersehbarkeit von grenzüberschreitenden Streitigkeiten und senkt die Prozesskosten. So würde er den Handels- und Finanzplatz der Schweiz stärken, da die für den Handel und Investitionen nötige Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im Verhältnis zu wichtigen Handelspartnern der Schweiz gestärkt würden.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV), wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Darüber hinaus ermächtigt Artikel 184 Absatz 2 BV den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Schliesslich überträgt Artikel 166 Absatz 2 BV der Bundesversammlung die Kompetenz für die Genehmigung von Abkommen, es sei denn, ihr Abschluss fällt aufgrund eines Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrags in die

alleinige Zuständigkeit des Bundesrats, was beim vorliegenden Übereinkommen nicht der Fall ist (siehe auch Art. 24 Abs. 2 ParlG⁵² und Art. 7a Abs. 1 RVOG⁵³).

6.2 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Das Übereinkommen ist mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Lugano-Übereinkommen, vereinbar. Das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ist im Übereinkommen selbst in Artikel 26 geregelt und wirft keine Probleme auf (vgl. Ziff. 1.3).

6.3 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1 und 2 BV unterliegt ein völkerrechtlicher Vertrag dem Referendum, wenn er unbefristet und unkündbar ist (Ziff. 1) oder wenn er den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsieht (Ziff. 2). Da das vorliegende Übereinkommen durch eine schriftliche Notifikation an den Depositar gekündigt werden kann und den Beitritt zu keiner internationalen Organisation vorsieht, ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 untersteht ein völkerrechtlicher Vertrag dem fakultativen Referendum, wenn er wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes (ParlG) sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssen. Das vorliegende Übereinkommen regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Zivil- und Handelssachen, wenn die Parteien einer Rechtsstreitigkeit das zuständige Gericht benannt haben, sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, die von einem in einer solchen Vereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gefällt wurden. Es enthält folglich wichtige rechtsetzende Bestimmungen.

Daher ist der Bundesbeschluss über die Genehmigung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

⁵² SR 171.10

⁵³ SR 172.010



Bundesbeschluss über die Genehmigung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen

vom ...

[Vorentwurf]

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (Übereinkommen) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen zu erklären.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR

¹ SR 101

² BBl ...



Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen*

Die Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, –

in dem Wunsch, den internationalen Handel und internationale Investitionen durch eine verstärkte gerichtliche Zusammenarbeit zu fördern,

in der Überzeugung, dass eine solche Zusammenarbeit durch einheitliche Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen verstärkt werden kann,

in der Überzeugung, dass eine solche verstärkte Zusammenarbeit insbesondere eine internationale Rechtsgrundlage erfordert, die Sicherheit bietet und die Wirksamkeit ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen den Parteien von Handelsgeschäften gewährleistet und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regelt, die in Verfahren auf der Grundlage solcher Vereinbarungen ergehen –

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen, und die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen ist bei internationalen Sachverhalten auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die in Zivil- oder Handelssachen geschlossen werden.

(2) Für die Zwecke des Kapitels II ist ein Sachverhalt international, es sei denn, die Parteien haben ihren Aufenthalt im selben Vertragsstaat und die Beziehung der Parteien sowie alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente weisen nur zu diesem Staat eine Verbindung auf, wobei der Ort des vereinbarten Gerichts unbeachtlich ist.

* Zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz im Jahr 2006 abgestimmte Übersetzung.

(3) Für die Zwecke des Kapitels III ist ein Sachverhalt international, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung geltend gemacht wird.

Artikel 2 Ausschluss vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen,

- a) bei denen eine natürliche Person, die in erster Linie zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken handelt (ein Verbraucher), Vertragspartei ist;
- b) die sich auf Arbeitsverträge, einschließlich Kollektivvereinbarungen, beziehen.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen;
- b) Unterhaltspflichten;
- c) andere familienrechtliche Angelegenheiten, einschließlich der ehelichen Güterstände und anderer Rechte oder Pflichten aus einer Ehe oder aus ähnlichen Beziehungen;
- d) das Erbrecht einschließlich des Testamentsrechts;
- e) Insolvenz, insolvenzrechtliche Vergleiche und ähnliche Angelegenheiten;
- f) die Beförderung von Reisenden und Gütern;
- g) Meeresverschmutzung, Beschränkung der Haftung für Seeforderungen, große Haverei sowie Notschlepp- und Bergungsdienste;
- h) kartellrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Angelegenheiten;

- i) die Haftung für nukleare Schäden;
- j) Ansprüche aus Körperverletzung, die von natürlichen Personen oder in deren Namen geltend gemacht werden;
- k) außervertragliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Sachschäden;
- l) dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen;
- m) die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung juristischer Personen sowie die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe;
- n) die Gültigkeit von Rechten des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte;
- o) die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, es sei denn, die Klage wird auf die Verletzung eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrags, der sich auf solche Rechte bezieht, gestützt oder hätte auf die Verletzung dieses Vertrags gestützt werden können;
- p) die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Verfahren vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn eine nach Absatz 2 ausgeschlossene Angelegenheit lediglich als Vorfrage auftritt und nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Insbesondere ist ein Verfahren vom Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn eine nach Absatz 2 ausgeschlossene Angelegenheit lediglich aufgrund einer Einwendung auftritt und nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

(4) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf die Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen.

(5) Verfahren sind vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Staat, einschließlich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person, Verfahrenspartei ist.

(6) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder internationalen Organisationen in Bezug auf sie selbst und ihr Vermögen.

Artikel 3 Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

- a) "Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung" bezeichnet eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, die den Erfordernissen des Buchstaben c genügt und in der die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats unter Ausschluss der Zuständigkeit aller anderen Gerichte zu dem Zweck benannt werden, über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit zu entscheiden;
- b) eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats benannt werden, gilt als ausschließlich, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben;
- c) eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung muss wie folgt geschlossen oder dokumentiert sein:
 - i) schriftlich oder
 - ii) durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen;
- d) eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, ist als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln. Die Gültigkeit der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung kann

nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist.

Artikel 4 Sonstige Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Übereinkommen bezeichnet "Entscheidung" jede gerichtliche Entscheidung in der Sache, unabhängig von ihrer Bezeichnung, wie ein Urteil oder einen Beschluss, sowie den gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluss (auch eines Gerichtsbediensteten), sofern er sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieht, die nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Eine einstweilige Sicherungsmaßnahme gilt nicht als Entscheidung.

(2) Für die Zwecke dieses Übereinkommens hat eine rechtliche Einheit oder eine Person, die keine natürliche Person ist, ihren Aufenthalt in dem Staat,

- a) in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat;
- b) nach dessen Recht sie gegründet wurde;
- c) in dem sie ihre Hauptverwaltung hat oder
- d) in dem sie ihre Hauptniederlassung hat.

Kapitel II - Zuständigkeit

Artikel 5 Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts

(1) Das Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats, die in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt sind, sind zuständig für die Entscheidung eines Rechtsstreits, für den die Vereinbarung gilt, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Staates ungültig.

(2) Ein nach Absatz 1 zuständiges Gericht darf die Ausübung seiner Zuständigkeit nicht mit der Begründung verweigern, dass ein Gericht eines anderen Staates über den Rechtsstreit entscheiden sollte.

- (3) Die Absätze 1 und 2 lassen Vorschriften unberührt, welche
- a) die sachliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit aufgrund des Streitwerts betreffen;
 - b) die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten eines Vertragsstaats betreffen. Steht die Verweisung einer Rechtssache an ein anderes Gericht jedoch im Ermessen des vereinbarten Gerichts, so ist die von den Parteien getroffene Wahl gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 6 Pflichten eines nicht vereinbarten Gerichts

Ein Gericht eines Vertragsstaats, der nicht der Staat des vereinbarten Gerichts ist, setzt Verfahren, für die eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gilt, aus oder weist die Klage als unzulässig ab, es sei denn,

- a) die Vereinbarung ist nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts ungültig;
- b) einer Partei fehlte nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts die Fähigkeit, die Vereinbarung zu schließen;
- c) die Anwendung der Vereinbarung würde zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führen oder der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen;
- d) es ist aus außergewöhnlichen Gründen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, nicht zumutbar, die Vereinbarung umzusetzen, oder
- e) das vereinbarte Gericht hat entschieden, kein Verfahren in der Sache durchzuführen.

Artikel 7 Einstweilige Sicherungsmaßnahmen

Einstweilige Sicherungsmaßnahmen werden von diesem Übereinkommen nicht erfasst. Die Gewährung, Versagung oder Beendigung einstweiliger Sicherungsmaßnahmen durch ein Gericht

eines Vertragsstaats ist nach diesem Übereinkommen weder vorgeschrieben noch ausgeschlossen; die Frage, ob eine Partei solche Maßnahmen beantragen kann oder ein Gericht sie gewähren, versagen oder beenden soll, wird von diesem Übereinkommen nicht berührt.

Kapitel III – Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 8 Anerkennung und Vollstreckung

(1) Eine Entscheidung eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaats wird in den anderen Vertragsstaaten nach Maßgabe dieses Kapitels anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung oder Vollstreckung kann nur aus den in diesem Übereinkommen genannten Gründen versagt werden.

(2) Unbeschadet der für die Anwendung dieses Kapitels notwendigen Nachprüfung darf die Entscheidung des Ursprungsgerichts in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden. Das ersuchte Gericht ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat, es sei denn, die Entscheidung ist im Versäumnisverfahren ergangen.

(3) Eine Entscheidung wird nur anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist; sie wird nur vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.

(4) Die Anerkennung oder Vollstreckung kann aufgeschoben oder versagt werden, wenn die Entscheidung Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung im Ursprungsstaat ist oder wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist. Eine Versagung steht einem erneuten Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen.

(5) Dieser Artikel gilt auch für eine Entscheidung, die von einem Gericht eines Vertragsstaats erlassen wurde, nachdem die Rechtssache vom vereinbarten Gericht innerhalb dieses Vertragsstaats, wie nach Artikel 5 Absatz 3 zulässig, verwiesen worden war. Stand die Verweisung der Rechtssache an ein anderes Gericht jedoch im Ermessen des vereinbarten Gerichts, so kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung gegen eine Partei versagt werden, die im Ursprungsstaat rechtzeitig der Verweisung widersprochen hat.

Artikel 9 Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung

Die Anerkennung oder Vollstreckung kann versagt werden, wenn

- a) die Vereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts ungültig war, es sei denn, das vereinbarte Gericht hat festgestellt, dass die Vereinbarung gültig ist;
- b) einer Partei nach dem Recht des ersuchten Staates die Fähigkeit fehlte, die Vereinbarung zu schließen;
- c) das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück, das die wesentlichen Elemente der Klage enthält,
 - i) dem Beklagten nicht so rechtzeitig und nicht in einer Weise übermittelt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat sich auf das Verfahren eingelassen und zur Klage Stellung genommen, ohne die fehlerhafte Übermittlung vor dem Ursprungsgericht zu rügen, sofern es nach dem Recht des Ursprungsstaats zulässig war, eine fehlerhafte Übermittlung zu rügen, oder
 - ii) dem Beklagten im ersuchten Staat in einer Weise übermittelt worden ist, die mit wesentlichen Grundsätzen des ersuchten Staates für die Zustellung von Schriftstücken unvereinbar ist;
- d) die Entscheidung durch Prozessbetrug erlangt worden ist;
- e) die Anerkennung oder Vollstreckung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Staates offensichtlich widerspräche, einschließlich der Fälle, in denen das zu der Entscheidung führende Verfahren mit wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens dieses Staates unvereinbar war;
- f) die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien im ersuchten Staat ergangen ist, oder

- g) die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Staat zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Artikel 10 Vorfragen

(1) Trat eine nach Artikel 2 Absatz 2 oder nach Artikel 21 ausgeschlossene Angelegenheit als Vorfrage auf, so wird die Beurteilung dieser Frage nicht nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt.

(2) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit die Entscheidung auf einer vorfrageweisen Beurteilung einer nach Artikel 2 Absatz 2 ausgeschlossenen Angelegenheit beruhte.

(3) Betraf die vorfrageweise Beurteilung jedoch die Gültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts, so darf die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nur dann nach Absatz 2 versagt oder aufgeschoben werden, wenn

- a) diese Beurteilung unvereinbar ist mit einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Beschluss einer zuständigen Behörde, die beziehungsweise der in dieser Angelegenheit in dem Staat ergangen ist, nach dessen Recht das Recht des geistigen Eigentums entstanden ist, oder
- b) in diesem Staat ein Verfahren anhängig ist, das die Gültigkeit des Rechts des geistigen Eigentums zum Gegenstand hat.

(4) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit sie auf einer vorfrageweisen Beurteilung einer Angelegenheit beruhte, die aufgrund einer Erklärung des ersuchten Staates nach Artikel 21 ausgeschlossen ist.

Artikel 11 Schadenersatz

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit mit ihr Schadenersatz, einschließlich exemplarischen Schadenersatzes oder Straf-

schadenersatzes, zugesprochen wird, der eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt.

(2) Das ersuchte Gericht berücksichtigt, ob und inwieweit der vom Ursprungsgericht zugesprochene Schadenersatz der Deckung der durch das Verfahren entstandenen Kosten dient.

Artikel 12 Gerichtliche Vergleiche

Gerichtliche Vergleiche, die von einem in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gebilligt oder die vor diesem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden sind und die im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar sind, werden nach diesem Übereinkommen in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckt.

Artikel 13 Vorzulegende Schriftstücke

(1) Die Partei, welche die Anerkennung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt, hat Folgendes vorzulegen:

- a) eine vollständige und beglaubigte Abschrift der Entscheidung;
- b) die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, eine beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung oder einen anderen Nachweis für ihr Bestehen;
- c) bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei übermittelt worden ist;
- d) alle Schriftstücke, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder gegebenenfalls vollstreckbar ist;
- e) in dem in Artikel 12 bezeichneten Fall eine Bescheinigung eines Gerichts des Ursprungsstaats darüber, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

(2) Kann das ersuchte Gericht anhand des Inhalts der Entscheidung nicht feststellen, ob die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind, so kann es die Vorlage weiterer erforderlicher Schriftstücke verlangen.

(3) Einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung kann ein Schriftstück beigelegt werden, das von einem Gericht (einschließlich eines Gerichtsbediensteten) des Ursprungsstaats entsprechend dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenen und veröffentlichten Formblatt ausgefertigt wurde.

(4) Sind die in diesem Artikel bezeichneten Schriftstücke nicht in einer Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst, so ist ihnen eine beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beizufügen, sofern das Recht des ersuchten Staates nichts anderes vorsieht.

Artikel 14 Verfahren

Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, ist für das Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung sowie für die Vollstreckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Staates maßgebend. Das ersuchte Gericht hat zügig zu handeln.

Artikel 15 Teilbarkeit

Die Anerkennung oder Vollstreckung eines abtrennbaren Teiles einer Entscheidung wird zugelassen, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung dieses Teiles beantragt wird oder wenn nur ein Teil der Entscheidung nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann.

Kapitel IV – Allgemeine Vorschriften

Artikel 16 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Übereinkommen ist auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden, die geschlossen werden, nachdem das Übereinkommen für den Staat des vereinbarten Gerichts in Kraft getreten ist.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Verfahren, die eingeleitet wurden, bevor das Übereinkommen für den Staat des angerufenen Gerichts in Kraft getreten ist.

Artikel 17 Versicherungs- und Rückversicherungsverträge

(1) Verfahren aufgrund eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags sind vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag eine Angelegenheit betrifft, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die Leistungspflicht aus einem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag dürfen nicht mit der Begründung beschränkt oder versagt werden, dass die Leistungspflicht aus diesem Vertrag auch die Pflicht umfasst, den Versicherten oder Rückversicherten zu entschädigen in Bezug auf

- a) eine Angelegenheit, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist, oder
- b) eine Schadenersatz zusprechende Entscheidung, auf die Artikel 11 angewendet werden könnte.

Artikel 18 Keine Legalisation¹

Alle nach diesem Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke sind von jeder Legalisation² oder entsprechenden Förmlichkeit einschließlich einer Apostille befreit.

Artikel 19 Die Zuständigkeit beschränkende Erklärungen

Ein Staat kann erklären, dass seine Gerichte es ablehnen können, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, für die eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gilt, wenn abgesehen vom Ort des vereinbarten Gerichts keine Verbindung zwischen diesem Staat und den Parteien oder dem Rechtsstreit besteht.

¹ CH: Beglaubigung

² CH: Beglaubigung

Artikel 20 Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen

Ein Staat kann erklären, dass seine Gerichte die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen können, die von einem Gericht eines anderen Vertragsstaats erlassen wurde, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hatten und die Beziehung der Parteien und alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente mit Ausnahme des Ortes des vereinbarten Gerichts nur zum ersuchten Staat eine Verbindung aufwiesen.

Artikel 21 Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete

(1) Hat ein Staat ein großes Interesse daran, dieses Übereinkommen auf ein besonderes Rechtsgebiet nicht anzuwenden, so kann dieser Staat erklären, dass er das Übereinkommen auf dieses Rechtsgebiet nicht anwenden wird. Ein Staat, der eine solche Erklärung abgibt, hat sicherzustellen, dass die Erklärung nicht weiter reicht als erforderlich und dass das ausgeschlossene Rechtsgebiet klar und eindeutig bezeichnet ist.

(2) In Bezug auf dieses Rechtsgebiet ist das Übereinkommen nicht anzuwenden

- a) in dem Vertragsstaat, der die Erklärung abgegeben hat;
- b) in anderen Vertragsstaaten, sofern in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung die Gerichte oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte des Staates benannt sind, der die Erklärung abgegeben hat.

Artikel 22 Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen

(1) Ein Vertragsstaat kann erklären, dass seine Gerichte Entscheidungen anerkennen und vollstrecken werden, die von Gerichten anderer Vertragsstaaten erlassen wurden, wenn diese Gerichte in einer zwischen zwei oder mehr Parteien geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung benannt sind, die den Erfordernissen des Artikels 3 Buchstabe c genügt und in der ein Gericht oder Gerichte eines oder mehrerer Vertragsstaaten zu dem Zweck benannt werden, über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit zu entscheiden (nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung).

(2) Wird in einem Vertragsstaat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung geltend gemacht, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen ist, der eine solche Erklärung abgegeben hat, so wird die Entscheidung nach diesem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt, sofern

- a) das Ursprungsgericht in einer nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt war;
- b) weder eine Entscheidung vorliegt, die von einem anderen Gericht erlassen wurde, vor dem nach der nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung ein Verfahren eingeleitet werden konnte, noch bei einem solchen anderen Gericht zwischen denselben Parteien ein Verfahren wegen desselben Anspruchs anhängig ist und
- c) das Ursprungsgericht das zuerst angerufene Gericht war.

Artikel 23 Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens ist seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen.

Artikel 24 Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens

Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht trifft in regelmäßigen Abständen Vorkehrungen für

- a) die Prüfung der praktischen Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich aller Erklärungen, und
- b) die Prüfung, ob Änderungen dieses Übereinkommens wünschenswert sind.

Artikel 25 Nicht einheitliche Rechtssysteme

(1) Gelten in einem Vertragsstaat in verschiedenen Gebietseinheiten zwei oder mehr Rechtssysteme in Bezug auf in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten, so ist

- a) jede Bezugnahme auf das Recht oder Verfahren eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht oder Verfahren zu verstehen;
- b) jede Bezugnahme auf den Aufenthalt in einem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf den Aufenthalt in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;
- c) jede Bezugnahme auf das Gericht oder die Gerichte eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das Gericht oder die Gerichte in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;
- d) jede Bezugnahme auf eine Verbindung zu einem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf eine Verbindung zu der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist ein Vertragsstaat mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Fälle anzuwenden, die allein diese verschiedenen Gebietseinheiten betreffen.

(3) Ein Gericht in einer Gebietseinheit eines Vertragsstaats mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, ist nicht verpflichtet, eine Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat allein deshalb anzuerkennen oder zu vollstrecken, weil die Entscheidung in einer anderen Gebietseinheit desselben Vertragsstaats nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt worden ist.

(4) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Artikel 26 Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten

(1) Dieses Übereinkommen ist, soweit möglich, so auszulegen, dass es mit anderen für die Vertragsstaaten geltenden Verträgen vereinbar ist; dies gilt unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen geschlossen worden sind.

(2) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines anderen Vertrags durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens unberührt, sofern keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat, der nicht Vertragspartei des anderen Vertrags ist; dies gilt unabhängig davon, ob der andere Vertrag vor oder nach diesem Übereinkommen geschlossen worden ist.

(3) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines anderen Vertrags durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens unberührt, wenn die Anwendung des Übereinkommens mit den Verpflichtungen dieses Vertragsstaats gegenüber Nichtvertragsstaaten dieses Übereinkommens unvereinbar wäre; dies gilt nur, wenn der andere Vertrag geschlossen wurde, bevor dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist. Dieser Absatz gilt auch für Verträge zur Revision oder Ablösung eines Vertrags, der geschlossen wurde, bevor dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, soweit durch die Revision oder Ablösung nicht neue Unvereinbarkeiten mit diesem Übereinkommen entstehen.

(4) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines anderen Vertrags durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens unberührt, die dazu dient, die Anerkennung oder Vollstreckung einer von einem Gericht eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens erlassenen Entscheidung zu erwirken, der auch Vertragspartei des anderen Vertrags ist; dies gilt unabhängig davon, ob der andere Vertrag vor oder nach diesem Übereinkommen geschlossen worden ist. Die Entscheidung darf jedoch nicht in einem geringeren Umfang anerkannt oder vollstreckt werden als nach diesem Übereinkommen.

(5) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines anderen Vertrags, der in Bezug auf ein besonderes Rechtsgebiet die Zuständigkeit oder die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen regelt, durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens auch dann unberührt, wenn er nach diesem Übereinkommen geschlossen worden ist und wenn alle betroffenen Staaten Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Dieser Absatz ist nur anzuwenden, wenn der Vertragsstaat dieses Übereinkommens nach diesem Absatz eine Erklärung in Bezug auf den anderen Vertrag abgegeben hat. Soweit Unvereinbarkeit besteht, sind die anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens im Fall einer solchen Erklärung nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf dieses besondere Rechtsgebiet anzuwenden, wenn in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung die Gerichte oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte des Vertragsstaats benannt sind, der die Erklärung abgegeben hat.

(6) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, unberührt, unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind,

- a) sofern keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat, der nicht Mitgliedstaat der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist;
- b) sofern es um die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration geht.

Kapitel V – Schlussbestimmungen

Artikel 27 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.
- (3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen.
- (4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Verwahrer³ des Übereinkommens, hinterlegt.

Artikel 28 Erklärungen in Bezug auf nicht einheitliche Rechtssysteme

- (1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder

³ CH: Depositär

mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Eine Erklärung wird dem Verwahrer⁴ unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebiets-einheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

(4) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschafts-integration.

Artikel 29 Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

(1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die ausschließlich von sou- veränen Staaten gebildet wird und für einige oder alle in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenfalls unterzeichnen, anneh- men, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind.

(2) Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer⁵ bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt schriftlich die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation notifiziert dem Verwahrer⁶ umgehend schriftlich jede Veränderung ihrer Zuständigkeit gegenüber der letzten Notifikation nach diesem Absatz.

(3) Für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht, es sei denn, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration erklärt nach Artikel 30, dass ihre Mitgliedstaaten nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.

⁴ CH: Depositär

⁵ CH: Depositär

⁶ CH: Depositär

(4) Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen "Vertragsstaat" oder "Staat" gilt gegebenenfalls gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsorganisation, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

Artikel 30 Beitritt einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ohne ihre Mitgliedstaaten

(1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass sie für alle in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist und dass ihre Mitgliedstaaten nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sein werden, jedoch aufgrund der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts der Organisation gebunden sind.

(2) Gibt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Erklärung nach Absatz 1 ab, so gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen "Vertragsstaat" oder "Staat" gegebenenfalls gleichermaßen für die Mitgliedstaaten der Organisation.

Artikel 31 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in Artikel 27 vorgesehenen Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

(2) Danach tritt dieses Übereinkommen wie folgt in Kraft:

- a) für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der oder die es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;
- b) für die Gebietseinheiten, auf die dieses Übereinkommen nach Artikel 28 Absatz 1 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Notifikation der in jenem Artikel vorgesehenen Erklärung folgt.

Artikel 32 Erklärungen

- (1) Erklärungen nach den Artikeln 19, 20, 21, 22 und 26 können bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach abgegeben und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.
- (2) Jede Erklärung, Änderung und Rücknahme wird dem Verwahrer⁷ notifiziert.
- (3) Eine bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abgegebene Erklärung wird mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam.
- (4) Eine zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung und jede Änderung oder Rücknahme einer Erklärung werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer⁸ folgt.
- (5) Eine Erklärung nach den Artikeln 19, 20, 21 und 26 gilt nicht für ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen, die geschlossen wurden, bevor die Erklärung wirksam wird.

Artikel 33 Kündigung

- (1) Dieses Übereinkommen kann durch eine an den Verwahrer⁹ gerichtete schriftliche Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Rechtssystems beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer¹⁰ folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die

⁷ CH: Depositär

⁸ CH: Depositär

⁹ CH: Depositär

¹⁰ CH: Depositär

Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer¹¹ wirksam.

Artikel 34 Notifikationen durch den Verwahrer¹²

Der Verwahrer¹³ notifiziert den Mitgliedern der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den anderen Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen nach den Artikeln 27, 29 und 30 unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung sowie jeden Beitritt nach den Artikeln 27, 29 und 30;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 31 in Kraft tritt;
- c) jede Notifikation, Erklärung, Änderung und Rücknahme einer Erklärung nach den Artikeln 19, 20, 21, 22, 26, 28, 29 und 30;
- d) jede Kündigung nach Artikel 33.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 30. Juni 2005 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zur Zeit der Zwanzigsten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, sowie jedem Staat, der an dieser Tagung teilgenommen hat, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

¹¹ CH: Depositär

¹² CH: Depositär

¹³ CH: Depositär



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. März 2022 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **7. Juli 2022**.

Das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 regelt die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen sowie die Anerkennung von Urteilen, wenn Parteien für einen Rechtsstreit die Gerichte eines bestimmten Staates gewählt haben. Es ist auf Zivil- und Handelssachen anwendbar, mit gewissen Ausnahmen (keine Anwendung u.a. auf Verbraucher- und Arbeitsverträge, das Familienrecht sowie Teilbereiche des geistigen Eigentums).

Das Übereinkommen bietet den Vorteil, dass alle Vertragsstaaten die Entscheidung eines vereinbarten Gerichts anerkennen und vollstrecken. Dies erhöht die Berechenbarkeit grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten für Unternehmen und senkt somit die Streitbeilegungskosten. Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen ist somit von grosser Bedeutung für den weltweiten Handel, insbesondere für die Schweiz mit ihrer exportorientierten Wirtschaft. Zudem stärkt das Übereinkommen die Rolle der staatlichen Gerichtsbarkeit, damit die Schweiz ihre führende Position im Rechtsdienstleistungsbereich behalten kann.

Wir laden Sie ein, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht und insbesondere zur Frage, ob die Schweiz Vorbehalte oder Erklärungen zum Übereinkommen abgeben soll, Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

ipr@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Dr. Alfieri (058 46 24578, anna-claudia.alfieri@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Karin Keller-Sutter

**Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens
 Approbation de la Convention sur les accords d'élection de for
 Approvazione della Convenzione sugli accordi di scelta del foro**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens / Ouverture de la procédure de consultation /
 Apertura della procedura di consultazione**

Adressatenliste / Liste des destinataires / Elenco dei destinatari

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Kantone / Cantons / Cantoni | 1 |
| 2 | In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale | 3 |
| 3 | Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna | 4 |
| 4 | Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia | 5 |
| 5 | Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altri ambienti interessati | 5 |

1 Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6 6501 Bellinzona

Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern

2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Generalsekretariat Hirschengraben 9 Postfach 3001 Bern
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF	Postfach 3602 Thun
Ensemble à Gauche EAG	Case postale 2070 1211 Genève 2
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern

Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3 Case postale 4562 6904 Lugano
Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST	Postfach 8721 8036 Zürich
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern

- 3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Laupenstrasse 35 3008 Bern
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern

4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern

5 Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altri ambienti interessati

Association suisse de l'arbitrage ASA Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit	Boulevard du Théâtre 4 Case postale 5429 1211 Genève 11
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	Strada di Pregassona 33 6963 Lugano-Pregassona

Centre patronal	Kapellenstrasse 14 3001 Bern
Conférence latine des chefs de départements de justice et police CLDJP	Av. Beauregard 13 1700 Fribourg
Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer	Thunstrasse 82 3000 Bern 8
Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz	Schwanengasse 9 3011 Bern
Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK	Bundeshaus Ost 3003 Bern
Fédération des entreprises romandes FER	98, rue de Saint-Jean Case postale 5278 1211 Genève 11
Fédération romande des consommateurs	Rue de Genève 7 Case postale 6151 1002 Lausanne
Handelsgericht des Kantons Aargau	Obere Vorstadt 40 5000 Aarau
Handelsgericht des Kantons Zürich	Postfach 2401 8021 Zürich
Handelsgericht St. Gallen	Klosterhof 1 9001 St.Gallen
Juristinnen Schweiz	Frau Dr. Alice Reichmuth Pfammatter Rue de Lausanne 81 1700 Fribourg
Kantonales Handelsgericht Bern	Hochschulstrasse 17 3001 Bern
Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz	Armin Budliger, Präsident Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden Engelbergstrasse 34 6371 Stans
Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3000 Bern 7

Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren KKJPD	Generalsekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 690 3000 Bern 7
Nationales Versicherungsbüro Schweiz NVB / Nationaler Garantiefonds Schweiz NGF	Generalsekretariat Postfach 8085 Zürich
Ordre des Avocats de Genève	11, rue de l'Hôtel-de-ville 1211 Genève 3
SchKG-Vereinigung, Vereinigung für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	Herrn Dr. iur. Thomas Bauer c/o Finma Laupenstrasse 27 3003 Bern
Schweizer Industrie- und Handelskammer	Corso Elvezia 16 6901 Lugano
Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht	Geschäftsstelle SGHVR Oberdorfstrasse 16 4118 Rodersdorf
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR	c/o Patrick Guidon Kantonsgericht St. Gallen Klosterhof 1 9001 St. Gallen
Schweizerischer Anwaltsverband SAV	Marktgasse 4 Postfach 8321 3001 Bern
Schweizerischer Juristenverein SJV	Sekretariat Sonja Beti Postfach 8021 Zürich
Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler	Stefan Brunner, Präsident Friedensrichteramt Bezirk Kriens Villastrasse 1 6010 Kriens
Schweizerischer Versicherungsverband SVV	C.F. Meyer-Str. 14 Postfach 4288 8022 Zürich

Schweizerisches Konsumentenforum kf	Belpstrasse 11 3007 Bern
Stiftung für Konsumentenschutz SKS	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Universität Basel Juristische Fakultät	Peter Merian-Weg 8 Postfach 4002 Basel
Universität Bern Rechtswissenschaftliche Fakultät	Schanzeneckstr. 1 Postfach 8573 3001 Bern
Universität Freiburg Rechtswissenschaftliche Fakultät	Miséricorde 1700 Freiburg
Universität Luzern Rechtswissenschaftliche Fakultät Dekanat	Frohburgstrasse 3 Postfach 4466 6002 Luzern
Universität St. Gallen Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis IRP-HSG	Bodanstrasse 4 9000 St. Gallen
Universität Zürich Rechtswissenschaftliche Fakultät	Rämistr. 74/2 8001 Zürich
Université de Genève Faculté de droit	40, bd du Pont-d'Arve 1211 Genève 4
Université de Lausanne Faculté de droit	BFSH 1 1015 Lausanne
Université de Neuchâtel Faculté de droit et des sciences économiques	Avenue du 1er mars 26 2000 Neuchâtel
Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen VSUJ	Herrn Thomas Meyrat c/o UBS AG Postfach 8098 Zürich
Zürcher Anwaltsverband	Kasinostrasse 2 8401 Winterthur
Zürcher Fachhochschule ZFH	Walcheplatz 2 8090 Zürich



31. Oktober 2022

Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2015 über Gerichtsstandsvereinbarungen

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	3
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	3
3.1	Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung	3
3.2	Allgemeine Rückmeldungen	4
3.2.1	Positive Rückmeldungen	5
3.2.2	Neutrale oder kritische Rückmeldungen	7
3.3	Rückmeldungen zu möglichen Vorbehalten und Erklärungen der Schweiz.....	8
3.3.1	Allgemeine Bemerkungen	8
3.3.2	Die Zuständigkeit beschränkende Erklärung (Art. 19).....	8
3.3.3	Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärung (Art. 20).....	9
3.3.4	Erklärung in Bezug auf besondere Rechtsgebiete (Art. 21)	9
3.3.5	Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 22)	10
3.3.6	Erklärung nach Art. 26 Abs. 5.....	11
3.3.7	Vorbehalte.....	11
3.4	Bemerkungen zum Verhältnis zum Lugano-Übereinkommen	11
3.4.1	Das HGvÜ berührt die Anwendung des LugÜ nicht	11
3.4.2	Potenzielle Unvereinbarkeiten zwischen dem HGvÜ und dem LugÜ	12
3.5	Bemerkungen zum Verhältnis des HGvÜ zum nationalen Recht	13
4	Zugang zu den Stellungnahmen	16
	Verzeichnis der Eingaben	17

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 30. März 2022 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf zur Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (im Folgenden HGvÜ) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 30. März 2022 eröffnet und endete am 7. Juli 2022. Die Vernehmlassungsadressaten wurden eingeladen, sich zu den Ausführungen des erläuternden Berichts und insbesondere zur Frage zu äussern, ob die Schweiz in Bezug auf das HGvÜ Vorbehalte anbringen oder Erklärungen abgeben soll.

Insgesamt sind 46 Rückmeldungen eingegangen, darunter diejenigen von 26 Kantonen, 17 Organisationen (davon 4 Universitäten) und 3 politischen Parteien. Ein Verzeichnis der Kantone, Parteien und Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, findet sich im Anhang.

2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Das HGvÜ regelt die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen sowie die grenzüberschreitende Anerkennung von Urteilen, wenn Parteien für einen Rechtsstreit die Gerichte eines bestimmten Vertragsstaates gewählt haben. Es ist seit 2015 in Kraft und gilt heute in der EU, Mexiko, Singapur, Montenegro sowie im Vereinigten Königreich. Weitere Staaten (u. a. USA, China, Israel) haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

In seiner Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Zivilprozessordnung kündigte der Bundesrat an, dass in Zukunft auch die Ratifikation des HGvÜ durch die Schweiz zu prüfen sein werde, damit «der exzellente Ruf der Schweiz als neutraler und kompetenter <Rechtshub> weiter stimuliert werden» und «ein sinnvoller Beitrag zum Justizdienstleistungsplatz Schweiz geleistet werden» könne.¹

Vor diesem Hintergrund reichte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 12. April 2021 die Motion 21.3455 «Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken» ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament den Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung des HGvÜ vorzulegen. Der Bundesrat beantragte am 26. Mai 2021 die Annahme der Motion. Am 16. Juni 2021 wurde sie vom Ständerat und am 6. Dezember 2021 vom Nationalrat angenommen.

3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

3.1 Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung

Die Mehrheit der Teilnehmer² äusserte sich positiv zur Vorlage zur Genehmigung des HGvÜ.

¹ BBl 2020 2697 Ziff. 4.1.6

² AG, S. 1; AI, S. 1; AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 1; FR, S. 1; GE, S. 1; GL, S. 1; GR, S. 1; JU, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 2; UR, S. 1; VD, S. 2; VS, S. 1; ZH, S. 1; Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève, S. 2; economiesuisse, S. 1; Handelsgericht Bern; ODAGE, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1; SwissHoldings, S. 1; Uni BE, S. 1; Uni GE, S. 1; Unil, S. 1; Uni LU, S. 1; FDP, S. 1; SPS, S. 1; SVP, S. 1.

21 Kantone³ begrüßen die Vorlage zur Genehmigung des HGvÜ ausdrücklich und 3 Kantone⁴ haben keine Bemerkungen oder Einwände anzubringen. Nur 1 Kanton⁵ lehnt die Vorlage in der vorliegenden Fassung ab, da gemäss ihm geprüft werden sollte, ob ein Vorbehalt angebracht werden könnte, wonach das HGvÜ nur in den Kantonen mit einem Handelsgericht anwendbar ist. 1 Kanton⁶ hat ausserdem ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Von den 21 Kantonen, die die Genehmigung begrüßen, unterstützt 1 Kanton⁷ die Vorlage unter dem Vorbehalt, dass das HGvÜ in der Schweiz ausschliesslich für diejenigen Kantone gilt, die ein Handelsgericht installiert haben, während 1 Kanton⁸ darauf hinweist, dass die Bundesbehörden die Frage nach dem Mehraufwand für die Gerichte genauer prüfen sollten.

Von den Organisationen, die Stellung genommen haben, begrüßen 11⁹ die Genehmigungsvorlage, 5 von ihnen¹⁰ ohne besondere Bemerkungen. Die übrigen¹¹ formulieren Bemerkungen betreffend Vorbehalte und Erklärungen¹², den eventuellen Bedarf nach einer Revision des IPRG¹³ und das Verhältnis und potenzielle Konflikte zwischen dem HGvÜ und dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁴ unter dem Hinweis, dass diese Fragen in der Botschaft des Bundesrates vertieft geprüft werden sollten.¹⁵ 6 Organisationen¹⁶ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die 3 politischen Parteien, die sich geäußert haben, begrüßen die Genehmigungsvorlage. 2 davon¹⁷ unterstützen die Genehmigung des HGvÜ ohne Vorbehalte, während gemäss 1 Partei¹⁸ insbesondere zu klären ist, ob nicht ein Vorbehalt betreffend die örtliche Einschränkung des HGvÜ auf Handelsgerichtskantone angebracht ist.

3.2 Allgemeine Rückmeldungen

Zusätzlich zu ihrer grundsätzlichen Zustimmung oder Ablehnung haben bestimmte Vernehmlassungsteilnehmer Bemerkungen allgemeiner Art zur Vorlage zur Genehmigung des HGvÜ angebracht. Da das HGvÜ bereits in Kraft ist und es im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, die einzelnen Bestimmungen zu ändern, haben sich die Teilnehmer, die Bemerkungen

³ AG, S. 1; AI, S. 1; AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 1; FR, S. 1; GE, S. 1; GR, S. 1; LU, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 2; UR, S. 1; VD, S. 2; VS, S. 1; ZH, S. 1.

⁴ GL, S. 1; JU, S. 1; NE, S. 1.

⁵ SH, S. 1.

⁶ ZG, S. 1.

⁷ LU, S. 1.

⁸ VD, S. 2.

⁹ CCIG, S. 2; economiesuisse, S. 1; Handelsgericht Bern; ODAGE, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1; SwissHoldings, S. 1; Uni BE, S. 1; Uni GE, S. 2 ff.; Unil, S. 1; Uni LU, S. 1.

¹⁰ CCIG, S. 2; economiesuisse, S. 1; ODAGE, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1.

¹¹ Handelsgericht Bern, S. 1; SwissHoldings, S. 1 f.; Uni BE, S. 1 ff.; Uni GE, S. 1 ff.; Unil, S. 5 ff.; Uni LU, S. 5 ff.

¹² S. Ziff. 3.3.

¹³ S. Ziff. 3.5.

¹⁴ SR 0.275.12; Lugano-Übereinkommen, LugÜ.

¹⁵ S. Ziff. 3.4.

¹⁶ Centre patronal; KKJPD; Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz; NVB / NGF; Schweizerischer Arbeitgeberverband; SVR.

¹⁷ FDP, S. 1; SPS, S. 1.

¹⁸ SVP, S. 1.

angebracht haben, darauf beschränkt, spezifische Fragen zu stellen oder das HGvÜ als Ganzes zu bewerten, ohne zu jedem Artikel Stellung zu nehmen.

Die meisten Bemerkungen sind eher kurz gefasst. Mehrere Organisationen, darunter namentlich die 4 Universitäten, die Stellung genommen haben, gehen jedoch näher auf die Vorteile ein, die das HGvÜ gemäss ihnen für den Gerichtsstandort Schweiz und die Schweizer Akteure des internationalen Handels bringen. Sie behandeln auch die offenen Fragen und die Nachteile, die sie erkennen. Diese Bemerkungen werden im Folgenden zusammengefasst und in positive, negative und neutrale Rückmeldungen unterteilt.

3.2.1 Positive Rückmeldungen

12 Kantone, 10 Organisationen und 2 politische Parteien¹⁹ sind der Ansicht, dass durch die Genehmigung des HGvÜ ein oder mehrere der gesetzten Ziele erreicht werden können. Dazu gehören u. a. insbesondere eine Erhöhung der Rechtssicherheit – die von den schweizerischen Unternehmen und Parteien beim Aufbau internationaler Handelsbeziehungen angestrebt wird –, die Steigerung der Attraktivität der Schweiz als internationaler Gerichtsstandort sowie die Förderung der Errichtung von auf internationale Handelsstreitigkeiten spezialisierten Handelsgerichten in den Kantonen, die solche Institutionen schaffen wollen.

Erhöhte Rechtssicherheit

Die 4 Universitäten, die Stellung genommen haben,²⁰ erklären, dass die Beziehungen mit Staaten, die nicht Vertragspartei des LugÜ sind, und mit Staaten ausserhalb des europäischen Rechtsraums, zurzeit insbesondere mit dem Vereinigten Königreich, von viel Rechtsunsicherheit geprägt sind. Die Lösungen des HGvÜ für grundsätzliche Fragen wie die Zuständigkeit seien für die Schweizer Akteure ein Vorteil und eine Verbesserung. Der Mechanismus der Artikel 5 und 6 HGvÜ sei geeignet, die wirksame Durchsetzung der Gerichtsstandsvereinbarungen in internationalen Handelsverträgen zu erleichtern. Das Verbot der Nachprüfung in der Sache und die beschränkte Anzahl der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung seien der Rechtssicherheit ebenfalls förderlich: Die Bestimmung nach Artikel 9 HGvÜ stelle sicher, dass die Urteile in den anderen Staaten anerkannt und vollstreckt würden. Die klaren Voraussetzungen für die Gerichtsstandswahl gewährleisteten, dass die Vereinbarungen, die diese einhalten, in den anderen Vertragsstaaten beachtet werden. Das HGvÜ schaffe so für den Fall einer Streitigkeit voraussehbare und verlässliche Gerichtsstände, womit für Parteien im internationalen oder sogar globalen Handel ein erheblicher Gewinn an Rechtssicherheit verbunden sei: Denn ob Klage erhoben werde und ein Recht zur Durchsetzung gelange, hänge nicht selten vom potenziellen Gerichtsstand ab. Die Gerichtsstände nach dem HGvÜ sind grundsätzlich ausschliesslich. Solche ausschliesslichen Gerichtsstände verhindern einen Wettlauf der Parteien zu unterschiedlichen, für die Parteien oft exorbitanten und unter Umständen konkurrierend zuständigen Gerichten. Der Mechanismus nach dem HGvÜ senkt die Transaktionskosten für international tätige Akteure und schafft auch für Verhandlungen und eine aussergerichtliche Streitbeilegung klare Voraussetzungen. Schliesslich erhöht das HGvÜ die Aussicht auf Anerkennung schweizerischer Urteile, die ihre Zuständigkeit auf Gerichtsstandsvereinbarungen gründen, in dessen (aussereuropäischen) Vertragsstaaten.

¹⁹ AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 1; GR, S. 1; LU, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TI, S. 1; UR, S. 1; VD, S. 1; VS, S. 1; CCIG, S. 1; economie-suisse, S. 1; Handelsgericht Bern, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1; SwissHoldings, S. 1; Uni BE, S. 1; Uni GE, S. 2 ff.; Unil, S. 3 ff.; Uni LU, S. 14; FDP, S. 1; SVP, S. 1.

²⁰ Uni BE, S. 1; Uni GE, S. 2 ff.; Unil, S. 3 ff.; Uni LU, S. 5 ff.

Einige Teilnehmer²¹ unterstreichen ausdrücklich, dass das HGvÜ eine sinnvolle Ergänzung zum LugÜ darstellt, gerade vor dem Hintergrund, dass das Vereinigte Königreich als wichtiger Handelspartner der Schweiz seit dem Austritt aus der Europäischen Union nicht mehr durch dieses gebunden ist. Mit dem Beitritt werde hier eine Lücke geschlossen, was namentlich für die exportorientierte Wirtschaft der Schweiz wichtig sei. Das treffe umso mehr zu, falls die Vereinigten Staaten, die das HGvÜ bereits unterzeichnet hätten, es ratifizierten.

Neben diesen unmittelbaren Vorteilen hat die Genehmigung gemäss einer Organisation²² auch eine nicht zu unterschätzende symbolische und politische Dimension. Sie bekräftige das Engagement im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und unterstreiche die Verbundenheit der Schweiz mit dem Multilateralismus und der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Zivil- und Handelsbereich, und stelle ein Bekenntnis zur Gerichtsstandsvereinbarung und der internationalen Zirkulation von Urteilen dar.

Erhöhte Attraktivität des Schweizer Gerichtsstandorts

Von den Organisationen, die eine Steigerung der Attraktivität des Schweizer Gerichtsstandorts als Vorteil angeben, erklären 3 Universitäten²³, dass dieser Gewinn an Attraktivität und Ansehen vor allem in den Beziehungen zu Nichtvertragsstaaten des LugÜ wie dem Vereinigten Königreich, Montenegro, Mexiko und Singapur eintreten wird. In Zukunft könnte sich dieser Vorteil gemäss ihnen auch in Bezug auf China, die USA, die Ukraine und Israel bieten.

Beschränkung des Anwendungsbereichs

Mehrere Teilnehmer²⁴ begrünnen es, dass der Anwendungsbereich des HGvÜ sachlich beschränkt ist, insbesondere dass schwächere Parteien (Konsumentinnen und Konsumenten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) zu Schutzzwecken vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

Eine Organisation²⁵ weist ausdrücklich darauf hin, dass der Text des HGvÜ sehr sorgfältig formuliert ist, sodass der Anwendungsbereich eher eng ist und die als heikel bekannten Klagen wie Konsumentklagen, Kartellrecht und Klagen aus Körperverletzung ausschliesst.

Möglichkeit, Urteile, die Strafschadenersatz zusprechen, nicht anzuerkennen

2 Organisationen²⁶ begrünnen es ausdrücklich, dass Artikel 11 die Möglichkeit bietet, die Anerkennung oder Vollstreckung von Urteilen, die Strafschadenersatz zusprechen, zu versagen.

Keine Nachteile, begrenzte Verpflichtungen

Gemäss einer Universität²⁷ sind bei einer Genehmigung des HGvÜ keine Nachteile zu erwarten, da es ein System bietet, das eng an die bewährten Systeme der Brüssel Ia-Verordnung²⁸, des LugÜ und des IPRG angelehnt ist.

²¹ SO, S. 1; Uni BE, S. 1; Unil, S. 4; FDP, S. 1.

²² Unil, S. 4 f.

²³ Uni BE, S. 1; Uni GE, S. 3; Unil, S. 4.

²⁴ economiesuisse, S. 1; SGB, S. 1; Uni GE, S. 4; SPS, S. 1.

²⁵ Economiesuisse, S. 1.

²⁶ Economiesuisse, S. 1; Uni LU, S. 8.

²⁷ Uni GE, S. 4 f.

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Darüber hinaus wird die Genehmigung gemäss einer anderen Universität²⁹ für die Schweiz nur begrenzte Verpflichtungen mit sich bringen, die nicht viel weiter gingen als das, was sich bereits aus ihrem innerstaatlichen Recht ergebe. Ihrer Meinung nach gibt es zwar einige Unterschiede zwischen den Regeln des HGvÜ und denen des nationalen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die formelle Gültigkeit und des auf die materielle Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung anwendbaren Rechts, doch handle es sich dabei eher um Detailfragen. Darüber hinaus schreibt das HGvÜ ihrer Ansicht nach den Vertragsstaaten keine besonderen Verpflichtungen in Bezug auf das Vollstreckungsverfahren vor, für das es weitgehend auf das Recht des ersuchten Staates verweist.

Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit

Eine Universität³⁰ sieht das HGvÜ als komplementäres Instrument zum New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³¹, das den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr stärken und die Schiedsgerichtsbarkeit von überzogenen Erwartungen entlasten kann. Insofern sei ein solches System der jetzigen Vielzahl nationaler und regionaler Regelungen vorzuziehen.

3.2.2 Neutrale oder kritische Rückmeldungen

Neben den positiven Bemerkungen formulierten einige Teilnehmer auch neutrale oder kritische Fragen oder Bemerkungen, insbesondere zur Anwendung des HGvÜ durch Gerichte in Kantonen, die kein international ausgerichtetes Handelsgericht einrichten wollen, sowie zu Lücken oder Fragen, die das HGvÜ genauer hätte behandeln können.

Generelle Erhöhung der Arbeitsbelastung für Schweizer Gerichte?

Gemäss einem Kanton³² sollte die Frage des Mehraufwands für die Gerichte in Kantonen, die kein international ausgerichtetes Handelsgericht einrichten wollen, genauer untersucht werden (wenn nötig in Zusammenarbeit mit den Kantonen). Es könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Genehmigung des HGvÜ zu einer allgemeinen Zunahme der Arbeitsbelastung der Schweizer Gerichte führe.

Lücken, Ungenauigkeit des HGvÜ

Gemäss einer Universität³³ bietet das HGvÜ viele Vorteile, hat aber auch Lücken, die durch die Praxis gefüllt werden müssen. Nach Artikel 3 Buchstabe c können Gerichtsstandsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen werden. Dies sei sinnvoll, da es im internationalen Handelsverkehr üblich sei. Das HGvÜ sehe allerdings nicht vor, unter welchen Voraussetzungen Gerichtsstandsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen werden könnten, und enthalte auch keine Kriterien für eine eventuelle Inhaltskontrolle solcher Klauseln. Nicht geregelt sei auch die Frage, was zu geschehen habe, wenn beide Parteien einander widersprechende Gerichtsstandsklauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten.

Gemäss einer anderen Universität³⁴ ist es zu begrüßen, dass das HGvÜ die Frage der materiellen Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen anspricht. In den Artikeln 5 Absatz 1, 6 Buchstabe a und 9 Buchstabe a bestimme das HGvÜ im Wege einer Gesamtverweisung,

²⁹ Unil, S. 1 ff.

³⁰ Uni LU, S. 10 f.

³¹ New Yorker Übereinkommen, SR 0.277.12.

³² VD, S. 1.

³³ Uni GE, S. 5 f.

³⁴ Uni LU, S. 6 f.

dass das Recht des Gerichts des vereinbarten Staates, einschliesslich der Kollisionsnormen, auf die materiellen Aspekte der Gerichtsstandsvereinbarung Anwendung finde. In diesem Bereich erlaube das HGvÜ somit einen *renvoi*, der aber nicht in allen Staaten gleich behandelt werde. Diesen Unwägbarkeiten hätte mit dem Rückgriff auf das Instrument der Verweisung auf das materielle Gesetz des Staates des vereinbarten Gerichts (*Sachnormverweisung*) begegnet werden können. Darüber hinaus können die Ausnahmen nach Artikel 6 Buchstaben b und e gemäss dieser Universität in besonderen Fällen zu positiven oder negativen Kompetenzkonflikten und damit zu Unwägbarkeiten führen. Schliesslich wird hervorgehoben, dass die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie «offensichtliche Ungerechtigkeit» (Art. 6 Bst. c) oder «aussergewöhnliche Gründe» (Art. 6 Bst. d) im HGvÜ Unsicherheiten birgt. Insgesamt sei jedoch festzustellen, dass der Mechanismus der Artikel 5 und 6 HGvÜ ein geeignetes Instrumentarium bereitstelle, um Gerichtsstandsvereinbarungen in internationalen Handelsverträgen zu einer effektiven Durchsetzung zu verhelfen.

3.3 Rückmeldungen zu möglichen Vorbehalten und Erklärungen der Schweiz

3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Viele Vernehmlassungsteilnehmer³⁵ haben keine Einwände gegen den Vorschlag, keine Vorbehalte anzubringen oder Erklärungen abzugeben, und mehrere³⁶ erwähnen ausdrücklich, dass sie damit einverstanden sind, keine Vorbehalte anzubringen oder Erklärungen abzugeben. Andere Teilnehmer³⁷ sind der Ansicht, dass das Anbringen von Vorbehalten oder Abgeben von Erklärungen die vom HGvÜ angestrebte Rechtssicherheit einschränken würde.

Neben diesen grundsätzlichen Bemerkungen gingen mehrere Teilnehmer vertieft auf einige der im HGvÜ vorgesehenen Erklärungen sowie Vorschläge für Vorbehalte, die die Schweiz anbringen könnte, ein. Die entsprechenden Bemerkungen sind unten aufgeführt.

3.3.2 Die Zuständigkeit beschränkende Erklärung (Art. 19)

3 Universitäten³⁸ geben ausdrücklich an, dass diese Erklärung für die Schweiz nicht von Interesse ist. Nach einer von ihnen³⁹ besteht die Gefahr, dass die Bedeutung des HGvÜ durch die in Artikel 19 vorgesehene Möglichkeit der Staaten, einseitige Erklärungen abzugeben, die die Zuständigkeit einschränken, geschmälert wird; sie weist ebenso wie eine andere Universität⁴⁰ darauf hin, dass die Parteien gerade in internationalen Fällen regelmässig ein legitimes Interesse daran haben, einen neutralen oder besonders sachkundigen Gerichtsstand (z. B. im See- oder Transportrecht) zu wählen, der keinerlei Bezüge zwischen dem Gerichtsstaat und den Parteien oder dem Rechtsstreit aufweist. Die praktische Relevanz des HGvÜ werde also nicht unwesentlich davon abhängen, inwieweit künftige Vertragsstaaten von der Möglichkeit einer Erklärung gemäss Artikel 19 HGvÜ Gebrauch machten.

Für eine andere Organisation⁴¹ würde das Abgeben der Erklärung nach Artikel 19 die mit der Genehmigung des HGvÜ beabsichtigte Rechtssicherheit einschränken.

³⁵ AR, S. 1; BS, S. 1; FR, S. 1; GE, S. 1; GL, S. 1; JU, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; SG, S. 1; UR, S. 1; VS, S. 1; CCIG, S. 1 f.; *economiesuisse*, S. 1 f.; Handelsgericht Bern, S. 1; ODAGE, S. 1; SGB, S. 1; SGV, S. 1; Uni LU, S. 5 ff.; SPS, S. 1.

³⁶ AG, S. 1; AI, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; GR, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 2; ZH, S. 1; SwissHoldings, S. 1; FDP, S. 1.

³⁷ BL, S. 1; SwissHoldings, S. 1; Uni LU, S. 8.

³⁸ Uni GE, S. 6; Unil, S. 6; Uni LU, S. 8.

³⁹ Uni LU, S. 8.

⁴⁰ Uni GE, S. 6.

⁴¹ Handelsgericht Bern, S. 1.

2 Teilnehmer⁴² schlagen hingegen vor, die Erklärung nach Artikel 19 abzugeben. Unter diesen Teilnehmern gibt eine politische Partei⁴³ an, dass die Frage der möglichen negativen Folgen eines Beitritts in einem Bericht vertieft geprüft werden sollte, insbesondere für den Fall, dass kleine Gerichte plötzlich internationale Streitigkeiten unter Anwendung ausländischen Rechts beurteilen müssten, die keinerlei Bezug zur Schweiz hätten; ihrer Ansicht nach sollte insbesondere geklärt werden, ob die Anwendung des HGvÜ nicht den Kantonen vorbehalten werden sollte, die über Handelsgerichte verfügen (die allenfalls auf internationale Streitigkeiten spezialisiert sind).

3.3.3 Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärung (Art. 20)

In Bezug auf Artikel 20 macht eine Universität⁴⁴ die gleiche Bemerkung wie zur Erklärung zu Artikel 19: Die schweizerischen Gerichte sind ihrer Meinung nach oft besonders gut geeignet, um als neutraler Gerichtsstand für internationale Akteure zu dienen. Bevorzugen beide Parteien die Entscheidung z. B. durch ein englisches Gericht, so sollte dies in der Schweiz dieser Universität zufolge auch dann akzeptiert werden, wenn die übrigen Beziehungen des Falles ausschliesslich zur Schweiz bestehen.

Darüber hinaus ist diese Erklärung gemäss einer anderen Universität⁴⁵ aus Schweizer Sicht nicht von Interesse, da ein Urteil, das von einem Gericht eines anderen Vertragsstaates gefällt wird, wenn der Fall aus Sicht des ersuchten Staates rein innerstaatlich ist, in der Schweiz auf der Grundlage von Artikel 26 Buchstabe b IPRG anerkannt werden müsste.

Gemäss einer anderen Organisation⁴⁶ schliesslich würde das Abgeben der Erklärung nach Artikel 20 wie im Fall nach Artikel 19 die mit der Genehmigung des HGvÜ beabsichtigte Rechtssicherheit einschränken.

3.3.4 Erklärung in Bezug auf besondere Rechtsgebiete (Art. 21)

Gemäss einer Universität⁴⁷ ist nicht ersichtlich, dass die Schweiz ein Interesse daran hätte, bestimmte Materien von der Geltung des HGvÜ auszuschliessen. Die besonders sensiblen Konsumenten- und Arbeitsverträge seien gemäss Artikel 2 ohnehin vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen. Ein Vorbehalt bezüglich anderer Materien schein nicht erforderlich zu sein.

Auch eine andere Universität⁴⁸ hält diesen Vorbehalt für die Schweiz nicht für notwendig, da Artikel 5 IPRG vorsieht, dass die Vereinbarung des Gerichtsstands in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zulässig ist und die vom HGvÜ erfassten Materien zweifellos unter diesen Begriff fallen. Da das HGvÜ bereits eine lange Liste von Themen von seinem Anwendungsbereich ausschliesse, sollten keine weiteren Themen ausgeschlossen werden. Dies gelte auch für Versicherungsverträge, insbesondere da die Schutzvorschriften des LugÜ durch die

⁴² OW, S. 1; SVP, S. 1.

⁴³ SVP, S. 1.

⁴⁴ Uni GE, S. 6.

⁴⁵ Unil, S. 7.

⁴⁶ Handelsgericht Bern, S. 1.

⁴⁷ Uni GE, S. 6.

⁴⁸ Unil, S. 7.

Entkoppelungsklausel in Artikel 26 HGvÜ gewahrt blieben und das IPRG bereits die Gerichtsstandsvereinbarung für Versicherungen vorsehe, vorbehaltlich von Konsumentenverträgen, die ohnehin vom Anwendungsbereich des HGvÜ ausgeschlossen seien.

Schliesslich ist es gemäss einer anderen Organisation⁴⁹ eine politische Frage, ob die Schweiz wie die EU eine Erklärung nach Artikel 21 abgeben sollte, weshalb sie sich nicht äussert. Immerhin erscheinen ihr die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht überzeugend.

3.3.5 Gegenseitige Erklärungen über nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 22)

Von den Teilnehmern, die sich geäussert haben, schlagen insbesondere 3 Universitäten⁵⁰ vor, die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 22 HGvÜ zu prüfen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen auszudehnen.

Eine davon⁵¹ weist darauf hin, dass nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen, vor allem in ihrer asymmetrischen Form, in der Praxis der Schweizer Parteien eine Realität sind. Auch wenn bis anhin kein Vertragsstaat eine solche Erklärung abgegeben habe, könnte die Schweiz damit anderen Staaten als Vorbild dienen und damit den Nutzen des HGvÜ für Schweizer Parteien erweitern.

Eine andere Universität⁵² argumentiert, dass eine Erklärung nach Artikel 22 viele der Vorteile des Übereinkommens auf nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen ausdehnen würde. Artikel 22 Absatz 2 sehe hierfür verfahrensrechtliche Garantien namentlich zur Rechtshängigkeit vor, welche einander widersprechende Urteile für diesen Fall praktisch ausschliessen.

Gemäss einer anderen Universität⁵³ würde sich die Schweiz durch die Abgabe der Erklärung nach Artikel 22 zu nichts verpflichten, was über das hinausgehe, was sich bereits aus ihrem innerstaatlichen Recht ergebe. Die Schweiz anerkenne nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen bereits in Anwendung von Artikel 5 IPRG, der auf jede Gerichtsstandsvereinbarung anwendbar sei. Die Schweiz könne nach Artikel 26 IPRG ebenfalls ausländische Entscheidungen anerkennen, die von einem Gericht gefällt wurden, das in einer nicht ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt wurde. Die Anerkennung einer Entscheidung, die in der Schweiz auf der Grundlage einer nicht ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung ergangen sei, im Ausland sei hingegen nicht immer gewährleistet; eine Erklärung der Schweiz würde dies nicht direkt ändern, da die Ausdehnung auf nicht ausschliessliche Vereinbarungen in jedem Vertragsstaat von einer Erklärung dieses Staates abhängt, könnte aber andere Staaten dazu veranlassen, in Zukunft eine solche Erklärung abzugeben.

Eine andere Universität⁵⁴ hingegen begrüsst ausdrücklich, dass nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen vom Anwendungsbereich des HGvÜ ausgenommen sind.

⁴⁹ Handelsgericht Bern, S. 1.

⁵⁰ Uni BE, S. 5; Uni GE, S. 6; Unil, S. 5 f.

⁵¹ Uni BE, S. 5.

⁵² Uni GE, S. 6.

⁵³ Unil, S. 5 f.

⁵⁴ Uni LU, S. 5.

Dies trage zu einer grösseren Rechtssicherheit bei, wobei noch unsicher sei, inwieweit die Vertragsstaaten von der Erklärung Gebrauch machen würden.

3.3.6 Erklärung nach Art. 26 Abs. 5

Eine Organisation⁵⁵ äussert sich zur Möglichkeit, eine Erklärung gemäss Artikel 26 Absatz 5 abzugeben, und gibt an, dass sie derzeit keine Notwendigkeit für die Schweiz sieht, eine solche Erklärung abzugeben. Sollte sich eine solche Notwendigkeit in der Zukunft ergeben, so könnte sie gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Haager Übereinkommens «jederzeit» abgegeben werden.

3.3.7 Vorbehalte

Ein Kanton⁵⁶ und eine politische Partei⁵⁷ begrüssen zwar die Genehmigungsvorlage, weisen aber darauf hin, dass geklärt werden sollte, ob die Anwendung des HGvÜ auf Kantone mit einem auf internationale Streitigkeiten spezialisierten Handelsgericht beschränkt werden sollte, da die Anwendung in den übrigen Kantonen eine unnötige Zusatzbelastung darstellen könnte.

Ein anderer Kanton⁵⁸ hingegen lehnt die Vorlage in der vorliegenden Fassung ab, da gemäss ihm geprüft werden sollte, ob ein Vorbehalt angebracht werden könnte, wonach das HGvÜ nur in den Kantonen mit einem Handelsgericht anwendbar ist. Für diesen Kanton verfügt die Schweiz mit dem LugÜ und Artikel 5 IPRG bereits über eine umfassende Regelung zur Anerkennung von Gerichtsstandsvereinbarungen. Die aktuelle gesetzliche Regelung scheine ausreichend, zumal Artikel 176 ff. IPRG für grenzüberschreitende Verhältnisse eine zeitgemässe Regelung für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz vorsehe und die Schweiz das New Yorker Übereinkommen ratifiziert habe. Es bestehe keine Notwendigkeit, dass staatliche Gerichte, insbesondere kleinere, nicht spezialisierte Gerichte, auch Gerichtsstandsvereinbarungen in Streitsachen ohne jeglichen Anknüpfungspunkt zur Schweiz oder zum schweizerischen Recht zwingend akzeptieren müssten. Seiner Ansicht nach sollte daher geprüft werden, ob eine Genehmigung des HGvÜ mit einem Vorbehalt, wonach lediglich die Vereinbarung der Zuständigkeit von Handelsgerichtskantonen vom Übereinkommen erfasst wird, möglich und zielführend wäre.

3.4 Bemerkungen zum Verhältnis zum Lugano-Übereinkommen

Die Meinungen der Universitäten, die sich zum Verhältnis des HGvÜ zum LugÜ geäußert haben, sind relativ geteilt, obwohl alle zum Schluss gelangen, dass das LugÜ kein Hindernis für die Genehmigung des HGvÜ darstellt.

3.4.1 Das HGvÜ berührt die Anwendung des LugÜ nicht

Zwei Universitäten⁵⁹ sind der Ansicht, dass das HGvÜ dank seiner Entkoppelungsklausel in Artikel 26 die Anwendung des LugÜ (und übrigens auch der Brüssel-Ia-Verordnung) nicht beeinträchtigt wird. Angesichts der schweren Verständlichkeit von Artikel 26 HGvÜ rät eine

⁵⁵ Uni GE, S. 7.

⁵⁶ LU, S. 1.

⁵⁷ SVP, S. 1.

⁵⁸ SH, S. 1.

⁵⁹ Uni GE, S. 5; Unil, S. 2 f.

Universität⁶⁰ jedoch, die Frage in der Botschaft des Bundesrates zu vertiefen. Sie schlägt vor, einen neuen Artikel 5a IPRG einzuführen (s. unten Ziff. 3.5).

3.4.2 Potenzielle Unvereinbarkeiten zwischen dem HGvÜ und dem LugÜ

Obwohl die beiden anderen Universitäten ebenfalls zum Schluss gelangen, dass das LugÜ der Genehmigung des HGvÜ nicht entgegensteht, weisen sie auf eine Reihe potenzieller Unvereinbarkeiten zwischen den Regelungen des HGvÜ und des LugÜ hin, die im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben werden.

Gemäss einer Universität⁶¹ steht zur Diskussion, ob das Übereinkommen Konflikte mit dem LugÜ vollständig oder in den meisten Fällen zu vermeiden mag. Grundsätzliche Fragen des Zusammenspiels der beiden Übereinkommen seien offen. In der Sache seien die Ergebnisse des HGvÜ nicht zu kritisieren, auch wenn sie – der Natur des HGvÜ als weltweites Übereinkommen entsprechend – vergleichsweise weniger klar und rechtssicher ausfielen als diejenigen des LugÜ. Solange Überschneidungen und Normkonflikte voraussehbar und in der Sache befriedigend aufzulösen seien, sei dies kein Hindernis für die Ratifikation des HGvÜ. Es wäre deshalb sehr hilfreich, wenn die Botschaft präzise Ausführungen zu dieser Thematik enthalten würde. Konkret weist die Universität auf die folgenden potenziellen Konflikte hin:

– *Die räumlich-persönlichen Anwendungsbereiche der beiden Übereinkommen überschneiden sich.* Überschneidungen seien gegeben, was die Zuständigkeit betrifft. Bei paralleler Rechtshängigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckbarerklärung seien die räumlichen Anwendungsbereiche sogar deckungsgleich.

– *Entkoppelungsklauseln (clauses de déconnexion) in den beiden Übereinkommen.* Das HGvÜ beanspruche gegenüber dem LugÜ Geltung, wenn ein Gericht in einem Vertragsstaat der beiden Instrumente gewählt werde und mindestens eine Partei Aufenthalt in einem Vertragsstaat des HGvÜ habe (Art. 3 Bst. a i. V. m. Art. 26 Abs. 2). Artikel 26 Absatz 3 HGvÜ verhindere Konflikte mit dem LugÜ nur dann, wenn Nichtvertragsstaaten des HGvÜ betroffen seien und es sich um eine eigentliche Unvereinbarkeit mit dem anderen Instrument handle. Das LugÜ beanspruche seinerseits gegenüber dem HGvÜ Geltung, wenn ein Gericht in einem Vertragsstaat des LugÜ gewählt werde und mindestens eine Partei in einem Vertragsstaat des LugÜ Wohnsitz habe (Art. 23 Abs. 1 LugÜ i. V. m. Art. 67 LugÜ e contrario) bzw. z. T. sogar auch ohne Wohnsitz einer Partei in einem Vertragsstaat des LugÜ (Art. 23 Abs. 3 i. V. m. Art. 67 LugÜ e contrario).

– *Zuständigkeit.* Werde ein Gerichtsstand in einem Staat gewählt, der sowohl Mitglied des HGvÜ wie auch des LugÜ sei, und habe eine Partei ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des LugÜ/HGvÜ, die andere Partei aber einem exklusiven Vertragsstaat des HGvÜ, so kollidierten die räumlich-persönlichen Geltungsansprüche der beiden Instrumente. Artikel 26 Absatz 2 HGvÜ knüpfe des Weiteren an den «Aufenthalt» an. LugÜ und IPRG stellen auf den Wohnsitz ab, gelegentlich auf den «gewöhnlichen Aufenthalt» natürlicher Personen. Der «Aufenthalt» natürlicher Personen werde im HGvÜ nicht definiert. Das könne in Normkonflikte münden. Artikel 26 Absatz 1 HGvÜ vermöge diese fallweise zu lösen. Schliesslich setze das LugÜ niedrigere Hürden, was die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Zuständigkeitsvereinbarung betreffe. Das LugÜ sei gleichzeitig vereinbarungsfreundlicher, was die Ausschlusswirkung betreffe, welche die Vereinbarung gegenüber nicht gewählten Gerichten

⁶⁰ Uni GE, S. 5.

⁶¹ Uni BE, S. 1 ff.

zeitige. Ob hier im einen oder anderen Konfliktfall Artikel 26 Absatz 1 HGvÜ helfen könne, wäre näher zu untersuchen.

– *Parallele Rechtshängigkeit.* Die Bestimmungen des LugÜ über die parallele Rechtshängigkeit seien unabhängig von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Parteien anwendbar; dasselbe dürfte für das HGvÜ gelten. Konflikte seien mit Artikel 26 Absatz 2 HGvÜ vorgezeichnet, wenn mindestens eine Partei ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des HGvÜ habe, der nicht zugleich Vertragsstaat des LugÜ sei. In einem solchen Fall erhöhen sowohl das LugÜ wie auch das HGvÜ mit ihren unterschiedlichen Regelungen einen Geltungsanspruch. Artikel 26 Absatz 3 HGvÜ helfe nicht, da kein Verhältnis zu einem Nichtvertragsstaat des HGvÜ im Spiel sei. In Bezug auf die Prüfung der Zuständigkeit der beiden involvierten Gerichte statuiere das LugÜ ferner den Grundsatz der zeitlichen Priorität (das zweitangerufene Gericht habe mit seiner Prüfung zuzuwarten und sei an eine positive Zuständigkeitsentscheidung des Erstgerichts gebunden), während das HGvÜ dem *prima vista* vereinbarten Gericht Vorrang gewähre. Artikel 26 Absatz 1 HGvÜ vermöge einen Konflikt in diesem Bereich nicht zu beseitigen. Das HGvÜ habe nicht zwingend Vorrang: Welche Lösung anzuwenden sei, hänge letztlich vom Völkerrecht ab.

– *Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.* Die Anwendungsbereiche der beiden Instrumente seien deckungsgleich. Da das LugÜ restriktivere Anerkennungsverweigerungsgründe kenne und Artikel 26 Absatz 4 HGvÜ anderen Instrumenten den Vortritt lasse, solange sie anerkennungsfreundlicher seien, würden sich in der Sache kaum Widersprüche ergeben.

Die zweite Universität⁶², die die Frage nach möglichen Konflikten zwischen dem HGvÜ und dem LugÜ aufgeworfen hat, bestätigt, dass das LugÜ grundsätzlich einem Beitritt nicht entgegensteht, betont jedoch, dass das LugÜ nicht in allen Punkten in Einklang mit dem HGvÜ steht. Dies stelle an sich kein Problem dar, da das Verhältnis beider Übereinkommen genügend klar geregelt sei. Längerfristig könnte jedoch über eine Revision des LugÜ nachgedacht werden, mit der der Vorrang von Gerichtsstandsvereinbarungen an den durch das HGvÜ und die Brüssel-Ia-Verordnung gesetzten Standard angeglichen werden könnte.

3.5 Bemerkungen zum Verhältnis des HGvÜ zum nationalen Recht

Die meisten Teilnehmer sind nicht darauf eingegangen, in welchem Verhältnis das HGvÜ zum innerstaatlichen Schweizer Recht steht und ob das IPRG im Rahmen der Genehmigung des HGvÜ geändert werden muss. 4 Teilnehmer⁶³, darunter 3 Universitäten⁶⁴ und 1 politische Partei⁶⁵, machten diesbezüglich Bemerkungen: Insgesamt sind alle zum Schluss gelangt, dass das HGvÜ grundsätzlich mit dem Schweizer Recht vereinbar ist und dass eine Revision des IPRG für die Genehmigung des HGvÜ nicht erforderlich ist.

Gemäss einer Universität⁶⁶ bestehen abgesehen von Detailfragen keine Widersprüche zwischen dem HGvÜ und Artikel 5 IPRG oder dem IPRG im Allgemeinen. Eine Unstimmigkeit betreffe lediglich die Zuständigkeit nach Artikel 151 IPRG, die durch eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht ausgeschlossen werden könne: Vereinbarten die Parteien also ein ausländisches Gericht im Hinblick auf eine Verantwortlichkeitsklage infolge öffentlicher Ausgabe von

⁶² Uni LU, S. 12, 14.

⁶³ Uni GE, S. 7 ff.; Unil, S. 7 ff.; FDP, S. 1.

⁶⁴ Uni GE, S. 7 ff.; Unil, S. 7 ff.; Uni LU, S. 11.

⁶⁵ FDP, S. 1.

⁶⁶ Uni LU, S. 11.

Beteiligungspapieren und Anleihen, wäre eine solche Prorogation durch das HGvÜ geschützt, nicht aber durch das IPRG, das insofern wegen Artikel 5 Absatz 1 HGvÜ vorgehe.

Hingegen gaben 2 Universitäten⁶⁷ an, dass eine Änderung des Schweizer Rechts zwar nicht notwendig sei, die Schweiz im Rahmen der Genehmigung des HGvÜ jedoch über eine Revision des IPRG in einigen Punkten nachdenken könnte. Diese Vorschläge werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Deklaratorischer Hinweis auf das HGvÜ

Eine Universität⁶⁸ schlägt vor, im IPRG unmittelbar nach Artikel 5 eine Bestimmung einzufügen, die explizit auf das HGvÜ hinweist. Das IPRG enthalte mehrere solcher Hinweise, die in der Praxis dazu beitragen, Fehler bei der Rechtsanwendung zu vermeiden. Diese Bestimmung könnte gemäss der Universität wie folgt lauten:

– *Vorschlag 1, kleine Lösung:*

Artikel 5a

Für Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates des Haager Übereinkommens vom 30. Juni über Gerichtsstandsvereinbarungen gewählt haben, ist das Haager Übereinkommen zu beachten.

– *Vorschlag 2, grosse Lösung:*

Angesichts der schweren Verständlichkeit von Artikel 26 HGvÜ rät die Universität ferner, die Auslegung von Artikel 26 zu erläutern. Das in der Literatur herrschende Verständnis von Artikel 26 Absatz 2 decke sich nicht mit der im erläuternden Bericht dargestellten Auslegung. Der erläuternde Bericht stelle fest, dass das LugÜ nach Artikel 26 Absatz 2 HGvÜ auch dann Vorrang habe, wenn die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates des LugÜ wählen und nur eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des LugÜ hat. Die in der Literatur herrschende Auffassung interpretiere Artikel 26 Absatz 2 hingegen so, dass das LugÜ nur dann Vorrang vor dem HGvÜ habe, wenn beide Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des LugÜ haben. Die Universität schlägt daher vor, dies in einem neuen Artikel 5a IPRG zu klären:

Artikel 5a

(1) Für Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen gewählt haben, ist das Haager Übereinkommen zu berücksichtigen.

(2) Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen hat Vorrang vor dem Lugano-Übereinkommen, es sei denn, beide Vertragsparteien haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens.

⁶⁷ Uni GE, S. 7 ff.; Unil, S. 7 ff.

⁶⁸ Uni GE, S. 7 ff.

Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung, die «die Schweizer Gerichte» benennt

Eine Universität⁶⁹ argumentiert, dass das HGvÜ ebenso wie Artikel 23 LugÜ den Parteien erlaubt, sowohl die Gerichte eines Vertragsstaates als auch ein oder mehrere besondere Gerichte eines Vertragsstaates zu benennen. Im Gegensatz dazu beziehe sich das IPRG nur auf die Wahl eines bestimmten Gerichts, was von einigen Kommentatoren so interpretiert werde, dass es die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung ausschliesse, die sich nur auf die internationale Zuständigkeit der Schweizer Gerichte beziehe. Im Interesse der Vorhersehbarkeit wäre es sinnvoll, diesen Punkt zu klären, indem Artikel 5 IPRG um einen Verweis auf die Vereinbarung des Gerichtsstands zugunsten «der Schweizer Gerichte» ergänzt werde. Diese Lösung würde sich auch deshalb empfehlen, weil ähnliche Unsicherheiten, die in der Vergangenheit im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bestanden haben mögen, nach der Revision von 2020 nun ausgeräumt seien (indem Art. 179 Abs. 2 IPRG um einen Verweis auf den Fall ergänzt wurde, in dem die Parteien «lediglich vereinbart» haben, «dass das Schiedsgericht in der Schweiz liegt»).

Begriff der Schriftform

Gemäss derselben Universität⁷⁰ muss eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des HGvÜ entweder schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, geschlossen oder dokumentiert sein. Diese Lösung entspricht sinngemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a LugÜ. Ihrer Meinung nach wäre es im Interesse der Parteien und der Rechtssicherheit wünschenswert, dass die Lösung von Artikel 3 Buchstabe c HGvÜ in Artikel 5 IPRG verankert wird. Eine andere Universität⁷¹ weist hingegen darauf hin, dass die Formvorschriften des HGvÜ einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Rechtssicherheit und den spezifischen Bedürfnissen des internationalen Handelsverkehrs schaffen.

Auf die materielle Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung anwendbares Recht

Gemäss einer Universität⁷² bestimmt Artikel 5 IPRG im Gegensatz zum HGvÜ nicht, welches Recht auf die materielle Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung (insbesondere die Gültigkeit der Zustimmung) anwendbar ist: Es seien mehrere Anknüpfungspunkte vorgeschlagen worden und die Rechtsprechung sei nicht eindeutig. Für die Zwecke der indirekten Zuständigkeit scheine sich Artikel 26 IPRG auf eine nach Schweizer Recht gültige Vereinbarung zu beziehen. Der Beitritt zum Übereinkommen könnte die Gelegenheit bieten, diese Fragen zu klären.

Zweckmässigkeit der Beibehaltung von Art. 5 Abs. 3 IPRG

Eine Universität⁷³ argumentiert, dass Artikel 5 Absatz 3 IPRG, der im Rahmen des LugÜ nicht anwendbar sei und im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen stehe, in der Rechtsprechung toten Buchstabe geblieben sei und nun im Widerspruch zur Absicht zu stehen scheine, Parteien in internationalen Streitigkeiten an Schweizer Gerichte zu ziehen. Die bereits im Entwurf zur Revision der Zivilprozessordnung zur Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung vorgeschlagene Änderung dieser Bestimmung⁷⁴ reicht gemäss der Universität nicht aus, da sie die Bestimmung noch komplizierter machen könnte. Artikel 5 Absatz 3 IPRG sei eine Quelle der Unsicherheit, die sich kaum mit dem

⁶⁹ Unil, S. 7 ff.

⁷⁰ Unil, S. 8.

⁷¹ Uni LU, S. 6.

⁷² Unil, S. 8.

⁷³ Unil, S. 9.

⁷⁴ Vgl. Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung), BBl 2020 2697, 2779.

Ziel der Vorhersehbarkeit der Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren lasse, und sollte daher schlichtweg aufgehoben werden.

4 Zugang zu den Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005⁷⁵ über das Vernehmlassungsverfahren sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts abrufbar⁷⁶.

⁷⁵ SR 172.061

⁷⁶ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2022

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

- AG** Aargau / Argovie / Argovia
- AI** Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
- AR** Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
- BE** Bern / Berne / Berna
- BL** Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
- BS** Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
- FR** Freiburg / Fribourg / Friburgo
- GE** Genf / Genève / Ginevra
- GL** Glarus / Glaris / Glarona
- GR** Graubünden / Grisons / Grigioni
- JU** Jura / Giura
- LU** Luzern / Lucerne / Lucerna
- NE** Neuenburg / Neuchâtel
- NW** Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
- OW** Obwalden / Obwald / Obvaldo
- SG** St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
- SH** Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
- SO** Solothurn / Soleure / Soletta
- SZ** Schwyz / Svitto
- TG** Thurgau / Thurgovie / Turgovia
- TI** Tessin / Ticino

UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
economiesuisse	
Handelsgericht Bern	Kantonales Handelsgericht Bern Tribunal de commerce du canton de Berne
ODAGE	Ordre des avocats de Genève
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund SGB Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera USS
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SwissHoldings	
Uni BE	Universität Bern
Uni GE	Université de Genève
Unil	Université de Lausanne

